ANGEKOMMEN in THÜRINGEN?

Lebensperspektiven unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge

Laura Gey, Dorothea Gläßer, Anja Klaßen, Anne Tahirovic

IDZ INSTITUT FÜR DEMOKRATIE UND ZIVILGESELLSCHAFT

In Trägerschaft der AMADEU ANTONIO STIFTUNG

INHALT

VORWORT 4

EINLEITUNG 5

1. AUFBAU UND ENTSTEHUNG DER BROSCHÜRE 7

1.1 Ziel und Aufbau der Broschüre 7

1.2 Wissenschaftliches Vorgehen 7

1.3 Interviewpartner_innen 8

2. RECHTLICHER ANSPRUCH UND DESSEN UMSETZUNG 9

2.1 Zahlen und Statistiken 9

2.1.1 Wer ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling? 9

2.1.2 Gesamtzahl und Quote für Thüringen 9

2.1.3 Altersverteilung, Geschlechterverteilung & Herkunftsländer der umF 10

2.2 Inobhutnahme der Jugendlichen 12

2.2.1 Vorläufige Inobhutnahme und Erstscreening 12

2.2.2 Alterseinschätzung 14

2.2.3 Verteilverfahren 15

2.2.4 Inobhutnahme durch das Jugendamt 15

2.2.5 Vormundschaft 16

2.2.6 Umsetzung in der Realität 16

2.3 Anschlussunterbringung 18

2.3.1 Unterbringungsmöglichkeiten 18

2.3.2 Standards für die Unterbringung 18

2.3.3 Umsetzung in der Realität 19

2.4 Asyl und aufenthaltsrechtliche Aspekte 21

2.4.1 Asylverfahren 21

2.4.2 Familienzusammenführung und Familiennachzug 26

2.4.3 Umsetzung in der Realität 27

2.5 Gesundheitsversorgung 30

2.5.1 Gesundheitliche Untersuchung im Rahmen des Erstscreenings 30

2.5.2 Versorgung durch die Krankenkassen 30

2.5.3 Psychotherapeutische Versorgung 30
2.5.4 Umsetzung in der Realität 31
2.6 Bildung 33
2.6.1 Schulpflicht 33
2.6.2 Einstufung 33
2.6.3 Deutschförderung 33
2.6.4 Dauer des Schulbesuchs 33
2.6.5 Übergang in die berufliche Bildung 34
2.6.6 Praktika, Ausbildungen und Freiwilligendienste 34
2.6.7 Umsetzung in der Realität 34
2.7 Teilhabe und Interessenvertretung 37
2.7.1 Partizipation und Teilhabe 37
2.7.2 Interessenvertretung und Vernetzung 37
2.7.3 Umsetzung in der Realität 38
2.8 Diskriminierung 40
2.8.1 Öffentlichkeit und Freizeit 40
2.8.2 Bildung und Arbeit, Wohnen und Gesundheit 40
2.9 Übergang in die Volljährigkeit 41
2.9.1 Ende der Vormundschaft 41
2.9.2 Bedeutung im Asylverfahren 41
2.9.3 Ende der Jugendhilfe und Veränderung der Leistungsansprüche 42
2.9.4 Hilfen für junge Volljährige 43
2.9.5 Umsetzung in der Realität 43

3. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN 47

4. LITERATUREMPFEHLUNGEN 49

5. GLOSSAR 51

6. QUELLEN 55

DANKSAGUNG 60

IMPRESSUM 61

VORWORT

Liebe Leser_innen,

in Thüringen leben zurzeit schätzungsweise 900 geflüchtete Kinder und Jugendliche. Welche Wege gibt es, diese jungen Menschen zu unterstützen und am gesellschaftlichen Leben zu beteiligen? Wie wollen wir zusammenleben?

Um Antworten auf diese Fragen zu geben, haben wir in dieser Broschüre Empfehlungen für die Arbeit mit jungen unbegleitet geflüchteten Menschen zusammengestellt und möchten damit einen Beitrag für ein gelingendes Zusammenleben in Thüringen leisten.

Weltweit sind junge Menschen auf der Flucht vor Krieg, Verfolgung, Hunger oder Armut. Unabhängig von den Gründen der Flucht haben sie eins gemeinsam: Es sind Kinder und Jugendliche ohne Schutz, meist ohne Einbindung in sichere Strukturen. Ihre Familien und Freund_innen, ihre Schule oder Ausbildung, die Verankerung in Kultur und Sprache haben sie zurückgelassen. Viele haben Not und Leid erfahren.

Eines der dringendsten Anliegen ist es zu klären, wie die Inklusion dieser jungen Menschen in unsere Gesellschaft gelingen kann. Dies betrifft vorrangig die Fragen des Aufenthaltsrechts, der Unterbringung und der Ermöglichung von Bildung. Transparente Abläufe schaffen Sicherheit und Klarheit, stabile Umstände sind vor allem wichtig, um traumatisierten jungen Menschen Sicherheit zu verschaffen.

Die entscheidende gesellschaftliche Herausforderung liegt allerdings darin, Ausgrenzung und Vorurteile auf beiden Seiten zu überwinden. Ausgrenzung ist nicht nur schmerzlich für Menschen, Ausgrenzung kann als Demütigung verstanden werden und eine Spirale gegenseitiger Feindseligkeit anfachen. Viele Studien deuten darauf hin, dass ein wertschätzender Umgang als Grundvoraussetzung gegenseitiger Akzeptanz unumgänglich ist. Zusammenleben kann dann gelingen, wenn die „Angst vor dem Fremden“ bei allen Beteiligten überwunden wird. Eine Abschottung ist nicht nur wenig hilfreich, sondern birgt das Risiko, feindselige Ansichten zu verstärken und die Gesellschaft zu entzweien. Die Kinder und Jugendlichen sollen miteinander in Kontakt kommen, über die Schule, den Ausbildungsplatz oder in Vereinen.

Ich wünsche allen Beteiligten den Mut und die Kraft, offen zu sein, um gemeinsame Wege für ein friedliches Miteinander zu finden. Die vorliegende Broschüre soll darin unterstützen, solche Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, um die Lage der Geflüchteten zu verbessern.

Prof. Dr. phil. Nicole Harth

(Professorin für Psychologie an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, stellv. Vorsitzende des wissenschaftlichen Fachbeirats des IDZ)

EINLEITUNG

„Wir sind einfach nur ein Haus hier in diesem Stadtteil, weil es gehört dazu. Es gehört dazu, wie auch die Wohnungslosen ein Teil von eurer Gesellschaft sind. Das ist das Produkt von dem, was ihr jeden Tag macht. Also bitte, hier sind wir und wir sind ein Teil von euch. Wir sind nicht das Haus mit den Wohnungslosen und wir sind auch nicht die UMA-Einrichtung." (INT_3)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)[1] bilden eine besonders vulnerable Gruppe junger Menschen, die ausdrücklich geschützt werden soll – so legt es zum Beispiel die aktuelle Aufnahmerichtlinie der Europäischen Union fest (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes). Denn das Unbegleitet-Sein, die Minderjährigkeit und die Fluchterfahrungen führen dazu, dass umF ganz besondere physische, psychische und soziale Bedarfe haben. Sie leiden oftmals in besonderem Maße unter der Trennung von der Familie und unter den dramatischen Erlebnissen in den Herkunftsländern sowie während der Flucht. UmF fliehen vor Krieg, bewaffneten Konflikten, Verfolgung, Gewalt und Diskriminierung. Der aktuelle Bürgerkrieg in Syrien und die anhaltenden Konflikte in Afghanistan und im Irak seien hier nur beispielhaft genannt. Einige umF wurden Opfer von Menschenhandel, andere flohen, um der Armut oder Perspektivlosigkeit in ihren Herkunftsländern zu entkommen. Sie fliehen als Minderjährige und nach ihrer Flucht leben sie ohne Angehörige in einem gänzlich unbekannten Land, in dem ihre Zukunftsaussichten hochgradig unsicher sind.

Denn nach ihrer Ankunft in Deutschland stehen die Jugendlichen vor vielen und großen Herausforderungen. Diese erstrecken sich von der Klärung der aufenthaltsrechtlichen Perspektive über familienrechtliche Fragen, soziale Neuorientierungen, schulische und berufliche Belange bis hin zur Strukturierung des Alltags. Um die Jugendlichen darin zu unterstützen, sind vonseiten aller beteiligten Akteur_innen[2] und Institutionen vor allem Zeit, Besonnenheit und Empathie notwendig. Zudem sind ausreichend Kenntnisse über die Rechte und Pflichten von umF erforderlich, um diese nicht nur kurzfristig bei der Aufnahme und Versorgung zu unterstützen, sondern für sie auch langfristige Zukunftsperspektiven in Deutschland zu entwickeln. Schließlich bedarf es der Zusammenarbeit und Sensibilisierung in den beteiligten Institutionen sowie der Unterstützung einer lebendigen Zivilgesellschaft, die engagiert für die Rechte von geflüchteten Menschen eintritt. Durch das Zusammenspiel dieser Faktoren können die Kinder und Jugendlichen tatsächlich ANKOMMEN.

Wie gestaltet sich der Prozess des Ankommens für die umF in Thüringen? Diese Frage stellt sich vor allem vor dem Hintergrund, dass der Freistaat erst seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher[3] am 01. November 2015 regelmäßig unbegleitete minderjährige Geflüchtete aufnimmt. Innerhalb kürzester Zeit musste die

1 Im rechtlichen Kontext wird seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 von unbegleiteten minderjährigen Ausländer_innen gesprochen, kurz umA. Für die vorliegende Broschüre haben wir uns dafür entschieden, an dem vorher gebräuchlichen Terminus umF festzuhalten – unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Wir wollen damit betonen, dass trotz Differenzierungen bezüglich der Aufenthaltstitel und Migrationsgründe die Migration nie eine freiwillige ist und somit von Flucht gesprochen werden sollte. Uns ist bewusst, dass die Versächlichung von geflüchteten Personen durch das Suffix Flücht-ling in der Kritik steht. Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir diese Bezeichnung, sprechen jedoch synonym auch von „Geflüchteten"; siehe dazu auch BumF 2015a.

2 Der Unterstrich (gender gap) wird in dieser Broschüre durchgängig verwendet, um auch Menschen mitzudenken und anzusprechen, die sich weder als Mann noch als Frau identifizieren.

3 Im Folgenden Umverteilungsgesetz genannt.

dafür notwendige Infrastruktur aufgebaut werden, um den vorgeschriebenen gesetzlichen Schutz von umF zu gewährleisten.

Hier setzt die vorliegende Broschüre an, indem sie die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Ankommen der umF in Thüringen aufzeigt. Dafür werden Informationen zu bundesweiten und thüringenspezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen und Handlungsempfehlungen von Interessensverbänden analysiert und erläutert:

Wie viele umF leben in Thüringen, wie alt sind sie und aus welchen Herkunftsländern kommen sie? Welche (Aus-)Bildungsmöglichkeiten haben sie und welche Partizipationsmöglichkeiten stehen zur Verfügung? In welcher Form sind umF in Thüringen untergebracht? Wer übernimmt die Vormundschaft? Wie sind ihre aufenthaltsrechtlichen Perspektiven, auch in Bezug auf einen Familiennachzug?

Um die tatsächlichen Auswirkungen der gesetzlichen Bestimmungen im Alltag der umF zu reflektieren und somit den Prozess des Ankommens in Thüringen zu dokumentieren, wurden Interviews mit Personen geführt, die für und mit umF arbeiten. Dabei waren insbesondere die Fragen wichtig, in welchem Verhältnis rechtlicher Anspruch und Wirklichkeit zueinanderstehen, wie sich der Strukturaufbau gestaltet(e) und welche Hürden verbleiben.

„Wenn ich nicht da wäre, worüber würdet ihr dann eure Broschüre schreiben? Siehst du?“[4]

Das Herzstück der Broschüre bilden die Perspektiven der jungen Geflüchteten. Ihre Erfahrungen und Beobachtungen veranschaulichen, auf welche Weise und in welchem Umfang den Bedürfnissen geflüchteter Kinder und Jugendlichen tatsächlich entsprochen wird.

Die Broschüre richtet sich an alle, die mit umF arbeiten, vor allem an Lehrkräfte, Sozialarbeiter_innen, Studierende und zivilgesellschaftliche Akteur_innen. Sie bietet einen Einstieg in das komplexe Themengebiet, kann aber die tiefere Auseinandersetzung mit den rechtlichen Grundlagen nicht ersetzen.

4 Zitat eines umF nach der Teilnahme am Interview.

1. AUFBAU UND ENTSTEHUNG DER BROSCHÜRE

1.1 ZIEL UND AUFBAU DER BROSCHÜRE

Die vorliegende Broschüre gleicht den rechtlichen Anspruch und dessen Umsetzung in der Arbeit mit und der Betreuung von umF in Thüringen ab. So wird zunächst für jeden Themenbereich der aktuelle rechtliche Anspruch der umF dargelegt. Aus der Befragung von Expert_innen und umF wird die Umsetzung dieses Anspruches in der Realität abgeleitet. Abschließend werden Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit umF in Thüringen erarbeitet. Fotos und Zitate von Jugendlichen illustrieren ihren Alltag in verschiedenen Thüringer umF-Wohngruppen. Den Abschluss bilden weiterführende Literaturempfehlungen und ein Glossar, in dem zentrale Verfahren und Begrifflichkeiten kurz erläutert werden (Verweise → Glossar).

Abbildung 1: Gartenarbeit in einer Wohngruppe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Thüringen (Quelle: IDZ)

1.2 WISSENSCHAFTLICHES VORGEHEN

Zunächst wurde relevante Fachliteratur identifiziert, insbesondere Rechtsvorschriften, Handlungsempfehlungen und Richtlinien. Aus dieser Literatur konnte einerseits der rechtliche Anspruch abgeleitet werden, zum anderen ein allgemeiner Fragenkatalog zur Situation von umF in Thüringen. Diese Fragen ließen sich zu folgenden acht Themenbereichen gruppieren:

1. Zahlen und Statistiken
2. Inobhutnahme der Jugendlichen
3. Anschlussunterbringung
4. Asyl und aufenthaltsrechtliche Aspekte
5. Gesundheitsversorgung
6. Bildung
7. Teilhabe und Interessenvertretung
8. Übergang in die Volljährigkeit

Daraus wurden Interviewleitfäden und Fragebögen abgeleitet, für jeden der Themenbereiche mindestens ein_e Interviewpartner_in als Expert_in angefragt. Die Interviewleitfäden für die Jugendlichen orientierten sich nicht an diesen Themenbereichen. Sie zielten darauf ab, einen Einblick in den Alltag der Jugendlichen zu erhalten.[5]

5 Die Fluchtgeschichte der Jugendlichen wurde nicht ausführlich erfragt. Es wurde bewusst der Abstand zu den Befragungen im Rahmen des Asylverfahrens gesucht, in denen die Umstände der Flucht sehr ausführlich thematisiert werden.

Die Interviews wurden mitgeschnitten, transkribiert und mithilfe der Auswertungs-Software *Nvivo* anhand der acht Themenbereiche kodiert.[6] Zusätzlich wurde der Bereich Diskriminierung aufgenommen. Aus den Antworten von Expert_innen und umF[7] ließen sich Einschätzungen zur Umsetzung in der Realität sowie die Handlungsempfehlungen ableiten.

1.3 INTERVIEWPARTNER_INNEN

Es konnten insgesamt fünf Mitarbeiter_innen der Thüringer Jugendämter und des Landesjugendamtes, zwei Mitarbeiter_innen des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (*BumF)* (→ Glossar) sowie zwei Sozialarbeiter_innen und zwei Sozialarbeiter_innen aus umF-Wohngruppen für die Befragung gewonnen werden. Drei Expert_innen beantworteten den Interviewleitfaden schriftlich, ein_e Expert_in beantwortete den Interviewleitfaden zusätzlich zum Interview. Für die Interviews mit umF konnten drei männliche und eine weibliche Jugendliche gewonnen werden, drei der Interviewten waren zum Zeitpunkt des Interviews junge Volljährige, eine_r noch minderjährig.

Kürzel	Fragebogen oder Interview	Datum
INT_1	Interview	15.03.2018
INT_2	Fragebogen	23.03.2018
INT_3	Interview	09.04.2018
INT_5	Fragebogen	14.10.2018
INT_6	Interview	22.06.2018
INT_7	Interview	09.05.2018
INT_8	Fragebogen	22.06.2018
INT_9	Interview & Fragebogen	08.05.2018
INT_10	Interview	20.06.2018
umF_1	Interview	20.06.2018
umF_2	Interview	12.07.2018
umF_3	Interview	12.07.2018
umF_4	Interview	20.06.2018

Tabelle 1: Übersicht über die geführten Interviews (die grün markierten Interviews wurden mit umF geführt)

Zusätzlich beteiligte sich ein Mitarbeiter von ezra, der mobilen Beratung für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, und ein Vorstandsmitglied des BumF mit prägnanten Aussagen zu einzelnen Themenbereichen an der inhaltlichen Ausgestaltung der vorliegenden Broschüre. Diese Aussagen sind in gekennzeichneten Textboxen festgehalten.

6 Die Auswertung erfolgte nach dem Vier-Augen-Prinzip.

7 Die hier ebenfalls als Expert_innen für ihre Erlebnisse und Alltagserfahrungen gelten.

2. RECHTLICHER ANSPRUCH UND DESSEN UMSETZUNG

2.1 ZAHLEN UND STATISTIKEN

2.1.1 Wer ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling?

Ein_e geflüchtete_r Jugendliche_r ist unbegleitet, wenn er_sie ohne deutsche Staatsangehörigkeit und ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte nach Deutschland eingereist ist oder zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr durch diese begleitet werden kann (LJA – Landesjugendamt Thüringen 2017: 2; Gravelmann 2017: 12). Die Minderjährigkeit wird durch das deutsche Recht festgestellt, gilt also bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ein Vormund wird nur bis zum Eintritt der Volljährigkeit im Herkunftsstaat bestellt. Gilt im jeweiligen Herkunftsland ein jüngeres Alter als das 18. Lebensjahr als volljährig, so findet diese Regelung in Deutschland keine Anwendung. Gilt jedoch ein späteres Alter als volljährig, wird dieses Heimatrecht vorrangig vor deutschem Recht angewandt und der Vormund bis zur Volljährigkeit nach Heimatrecht bestellt (LJA 2017: 3; INT_1).

2.1.2 Gesamtzahl und Quote für Thüringen

Seit Inkrafttreten des *Umverteilungsgesetzes* (→ Glossar) am 01. November 2015 (BGBl. 2015 I: 1802) werden unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche anhand des *Königsteiner Schlüssels* (→ Glossar), einer bundesweit geltenden Quote,[8] auf die Bundesländer verteilt. Somit sind seitdem alle Länder und kommunalen Jugendämter für die Versorgung und Unterbringung der umF verantwortlich. Die Aufnahmequote war für 2018 in Thüringen mit 2.68 % der umF bundesweit vergleichsweise gering. Auch innerhalb Thüringens gilt der Königsteiner Schlüssel und ist insbesondere im Verteilverfahren relevant.[9] Innerhalb Thüringens nehmen 23 Jugendämter umF auf. Zudem regelt das Gesetz, dass tagesaktuelle Daten zu den sogenannten jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten[10] vorliegen müssen.[11] In den Jahren 2013 und 2014 lebte in Thüringen nur ein Bruchteil der umF. Mit der Einführung des *Umverteilungsgesetzes* vervielfachte sich die Anzahl der umF in Thüringen, wie Tabelle 2 verdeutlicht (INT_2, Stand vom 30.09.2018):

8 Der Königsteiner Schlüssel wird jährlich angepasst. Vgl. Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration 2017: 20 sowie 62f.; LJA 2017: 7.

9 Zur Verteilverordnung in Thüringen siehe Landesrecht Thüringen (2017) und 2.2.3 Verteilverfahren.

10 Oft wird in diesem Kontext auch von Fällen gesprochen. Unter einem Fall können mehrere Zuständigkeiten für mehrere Kinder und Jugendliche zusammengefasst werden, z. B. bei Geschwistern.

11 Diese Daten werden täglich beim Bundesverwaltungsamt erzeugt, vgl. Jehles/Pothmann 2016: 36f.

Jahr	Thüringen	Deutschland
2013	13	6.584
2014	53	18.000
2015	978	64.000
2016	1.505	61.860
2017	1.196	53.164

Tabelle 2: Zahl der umF in Thüringen im Vergleich zur Gesamtzahl der umF in Deutschland (INT_2, jährlicher Stichtag: 31.12.)

Von aktuell 44.926 (*Landesmeldestelle umA Thüringen* 2018)[12] (→ Glossar) bundesweit gemeldeten umF sind die Thüringer Jugendämter für 880 umF und junge Volljährige (davon 552 umF und 328 junge Volljährige) zuständig (Landesmeldestelle umA Thüringen 2018).[13] Im Dezember 2016 wurden die bisher meisten umF in Thüringen registriert,[14] seitdem ist die Anzahl der in Thüringen registrierten umF stetig zurückgegangen (INT_9). Bundesweit ist eine ähnliche Entwicklung zu beobachten. Zudem hat die Zahl der Zuweisungen aus anderen Bundesländern seit November 2015 (332 zugewiesene Jugendliche) abgenommen, bis auf einen kurzen Anstieg zwischen November 2016 und Januar 2017. Im September 2018 waren es nur noch 13 zugewiesene Jugendliche (Landesmeldestelle umA Thüringen 2018).[15] In den Statistiken sind die **„untergetauchten" umF** nicht vollständig inbegriffen, da diese der Landesmeldestelle nur teilweise gemeldet werden. Seit November 2015 wurden in Thüringen insgesamt ca. 200 Abgängigkeiten registriert (inkl. Doppel- und Mehrfachabgängigkeiten) (INT_2, Stand vom 30.09.2018).

2.1.3 Altersverteilung, Geschlechterverteilung & Herkunftsländer der umF

Fast 90 % der umF in Thüringen sind Jungen und junge Männer (vgl. Abbildung 2).

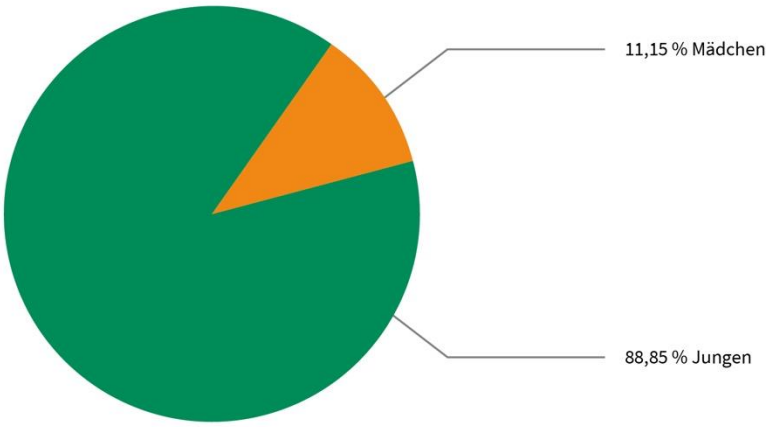

Abbildung 2: Geschlechterverteilung der umF in Thüringen (eine dritte Option für das Geschlecht wird hier (noch) nicht erhoben, daher sind dazu keine Daten verfügbar (INT_2, Stand vom 30.09.2018., Darstellung: M. Woschni 2018))

12 „Entwicklung UMA Gesamtzahl Bund seit 01.11.2015" (Daten ab Apr. 2016), Stand 26.09.2018.

13 „Entwicklung der UMA-Fallzahlen seit 01.11.2015 in Thüringen", Stand 26.09.2018

14 1.505 Jugendliche, Stichtag 31.12.2016, Quelle: ebd.

15 „Entwicklung der UMA-Zuweisungen anderer Bundesländer seit 01.11.2015", Stand 30.09.2018.

Die Altersverteilung gestaltet sich sehr einheitlich[16], über 85% sind über 16 Jahre alt (vgl. Abbildung 3).

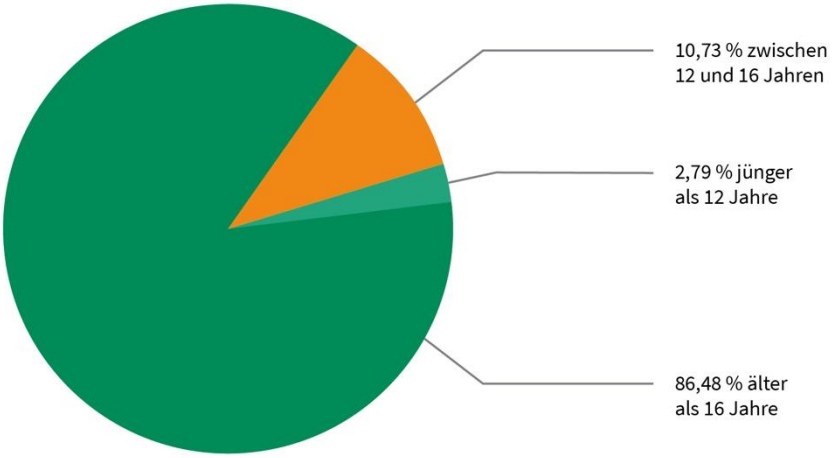

Abbildung 3: Altersverteilung der umF in Thüringen (INT_2, Stand vom 30.09.2018, Darstellung: M. Woschni, 2018)

Der Großteil der umF in Thüringen ist also männlich und steht kurz vor dem Übergang in die Volljährigkeit.

Die deutliche Mehrheit der umF in Thüringen kommt aus Afghanistan (40.01 %), weitere 17.3 % der Jugendlichen kommen aus Syrien, 10.98 % sind eritreischer Herkunft (Landesmeldestelle umA Thüringen).[17 18]

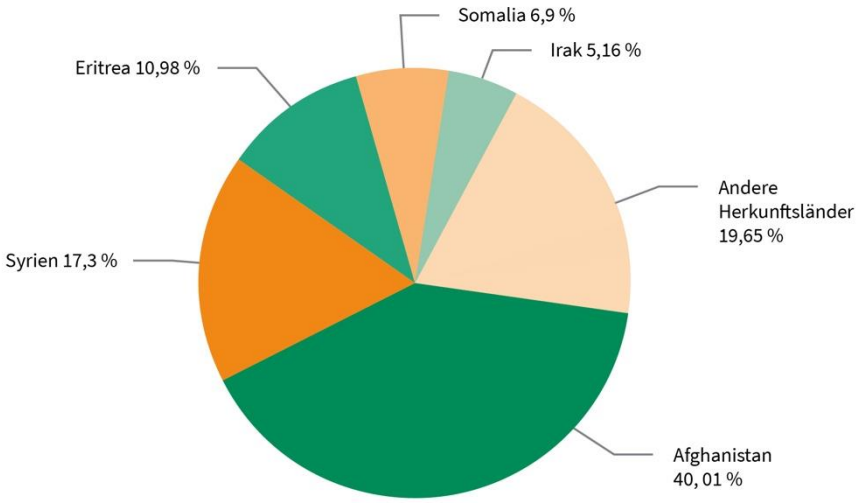

Abbildung 4: Herkunftsländer der umF in Thüringen (INT_2, Stand vom 30.09.2018, Darstellung: M. Woschni, 2018)

16 Wie auch bundesweit, vgl. Jehles/Pothmann 2016: 39.

17 „Auswertung Staatsangehörigkeiten umA“, Stand 16.02.2018

18 Weitere Herkunftsländer in absteigender Reihenfolge der Häufigkeit: Somalia, Irak, Guinea, Äthiopien, Marokko, Algerien, Gambia, Iran, Albanien, Pakistan, Elfenbeinküste, Serbien, Sudan, Libyen, Sierra-Leone. Siehe dazu 2.1.2 Gesamtzahl und Quote für Thüringen.

2.2 INOBHUTNAHME DER JUGENDLICHEN

„Und ich war wirklich alleine, ganz allein und nur auf dem Zimmer. Schule und Zimmer. Und die Erzieherin hat gefragt: ‚Warum ist das so?' Da habe ich gesagt: ‚Niemand ist da, mit dem ich spreche.'" (umF_4)

2.2.1 Vorläufige Inobhutnahme und Erstscreening

Mit Inkrafttreten des § 42a SGB VIII am 01. November 2015 wurde die *vorläufige Inobhutnahme* (→ Glossar) eingeführt. Die Jugendämter haben seitdem – anders als im bisherigen *Clearingverfahren* (→ Glossar) – keinen Klärungsauftrag (wie in § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) mehr für die Situation der Jugendlichen (z. B. Suche nach geeigneten Hilfen) (BumF 2015b: 1).

Vorläufige Inobhutnahmen gibt es als solche ausschließlich für umF und sie bezeichnen eine Inobhutnahme durch das Jugendamt der Stadt/des Kreises, in dem die geflüchteten Jugendlichen zuerst Hilfe gesucht haben. Sie sind nicht mit einem Clearingverfahren gleichzusetzen (LJA 2017: 12). Das Jugendamt ist verpflichtet, unbegleitete minderjährige Geflüchtete vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald deren Einreise festgestellt wird (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Der zeitliche Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme ist eng gesteckt, ggf. kommt es im Anschluss zu einer Verteilung[19] der Jugendlichen (Gravelmann 2017: 37f.). Das Inobhutnahmeverfahren ist überblicksartig in Abbildung 5 auf Seite 13 dargestellt.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme findet ein *Erstscreening*[20] (→ Glossar) statt (LJA 2017: 12). Dafür gibt es Handlungsempfehlungen (vgl. LJA 2017) der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (INT_2, Stand vom 30.09.2018). Innerhalb von maximal sieben Tagen sollen gemeinsam mit den Jugendlichen die folgenden zentralen Punkte geklärt werden (BumF 2015b: 1):

- *Ist die Minderjährigkeit nachweisbar oder muss eine Alterseinschätzung* (→ Glossar)[21] *stattfinden (BumF 2015b: 1-3)?*
- *Würde durch eine Verteilung der Jugendlichen das Kindeswohl gefährdet werden?*
- *Befinden sich die Jugendlichen in einem gesundheitlichen Zustand, der eine Verteilung zulässt (LJA 2017: 10)?*
- *Leben Verwandte in Deutschland oder anderen EU-Ländern? Wäre eine Zusammenführung möglich (Gravelmann 2017: 38)?*
- *Ist für das Wohl der Jugendlichen eine gemeinsame Verteilung/Unterbringung mit anderen Kindern, Jugendlichen oder Bekannten erforderlich?*

Nach Ablauf der sieben Tage muss die Landesmeldestelle der Bundesmeldestelle mitteilen, ob eine Verteilung stattfinden kann (LJA 2017: 3). Während der vorläufigen Inobhutnahme sind die Jugendämter verpflichtet, den Jugendlichen verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen und sie in Entscheidungen einzubinden (§ 42f, § 8 Abs.1 und § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).[22]

---

19 Siehe dazu 2.2.3 Verteilverfahren.

20 Das Erstscreening ist nicht mit einem Clearing-Verfahren gleichzusetzen, siehe dazu 2.2.4 Inobhutnahme durch das Jugendamt.

21 Hier wird häufig von Altersfeststellungen oder -festsetzungen gesprochen. Warum diese Begriffe missverständlich sein können, wird unter 2.2.2 Alterseinschätzung erläutert.

22 Vgl. LJA 2017: 4-6 sowie 10; Neundorf 2017a: 67.

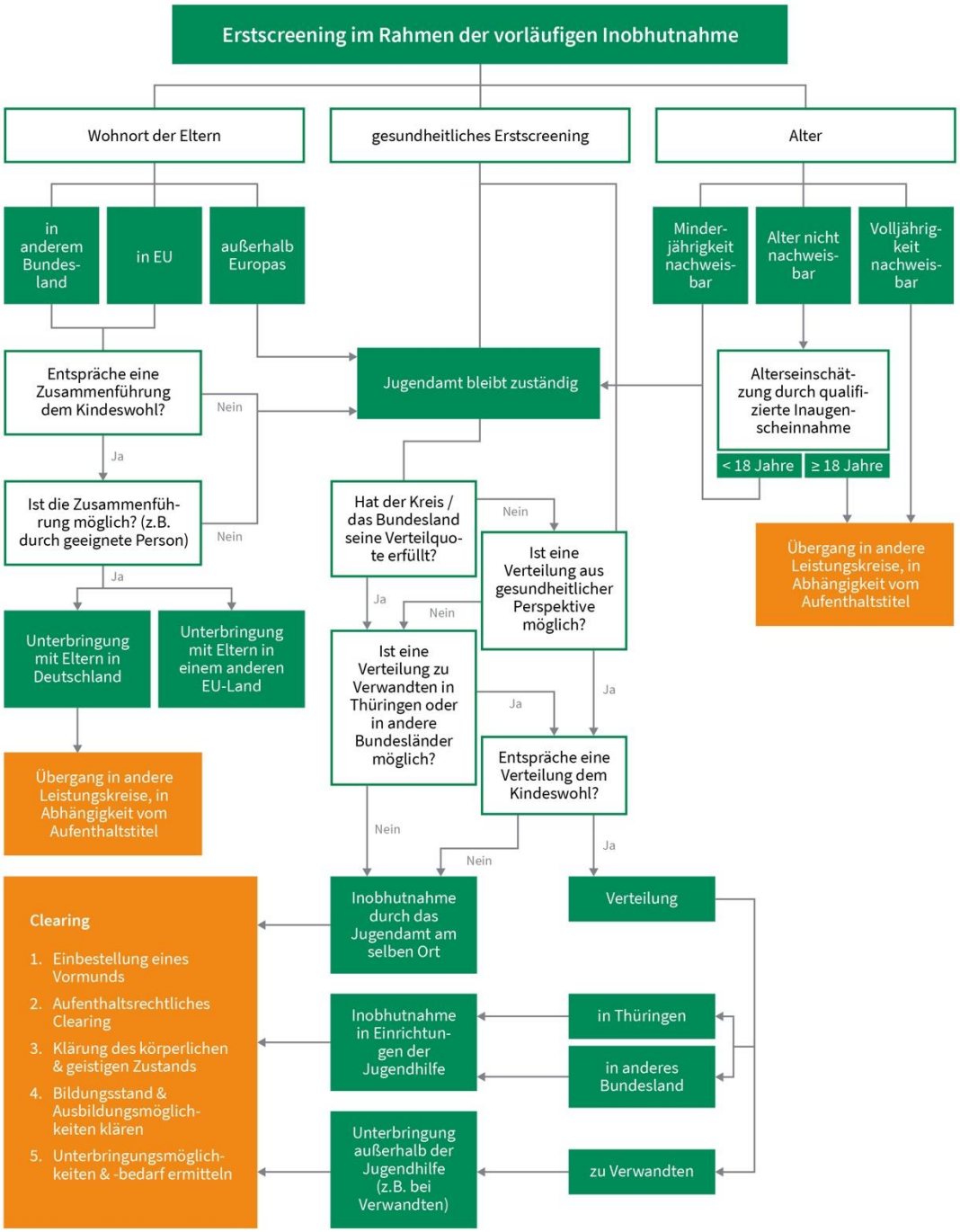

Abbildung 5: Erstscreening im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (Darstellung: M. Woschni)

Die Dauer der vorläufigen Inobhutnahme sollte einen Monat[23] nicht überschreiten (LJA 2017: 8), es ist für das Wohl der Jugendlichen zu sorgen und ihnen stehen Unterhalt und Krankenhilfe (§ 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) zu (LJA 2017: 9). Die Unterbringung während der vorläufigen Inobhutnahme erfolgt in Einrichtungen der freien Träger der Jugendhilfe, wo eigens für diesen Zweck Plätze für umF vorgehalten werden.

2.2.2 Alterseinschätzung

Wenn Jugendliche keine Dokumente (ebd.: 13) vorweisen können, aus denen ihr Geburtsdatum und ihre Minderjährigkeit eindeutig hervorgehen, kann ein Verfahren zur sogenannten Altersfeststellung durchgeführt werden. Da keines der aktuell existierenden Verfahren eine zweifelsfreie Feststellung des tatsächlichen biologischen Alters ermöglicht (ebd.: 14), soll im Folgenden stets der Begriff Alterseinschätzung verwendet werden. Medizinische Verfahren sind zwar ab dem 14. Lebensjahr erlaubt;[24] gängige Untersuchungen, bspw. die Untersuchung des Gebisses oder die Röntgenuntersuchung des Handwurzelknochens, liefern jedoch lediglich Schätzwerte (Gravelmann 2017: 43; Nowotny 2018: 29 ff.; Vogel 2017a: 31f.; von Nordheim, Karpenstein/Klaus 2017: 17).

In der Regel werden qualifizierte Inaugenscheinnahmen, also Alterseinschätzungen, durch beruflich erfahrene Mitarbeiter_innen der Jugendämter vorgenommen.[25] Die jeweiligen Verfahren können stark variieren, da es keine bundesweiten Standards gibt (Vogel 2017a: 32). Im Rahmen der Innenministerkonferenz im Juni 2018 wurde angeregt, ein bundesweit einheitliches Verfahren zur Alterseinschätzung unter Beteiligung des *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)*[26] (→ Glossar) einzuführen. Zudem wurden zwar Standards für medizinische Untersuchungsverfahren gefordert, medizinische Alterseinschätzungen jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen.[27]

In Thüringen ist die qualifizierte Inaugenscheinnahme durch die FAQ UMA (LJA 2017) des Landesjugendamtes (LJA) geregelt (INT_9).[28] Unter Hinzuziehung einer sprachmittelnden Fachkraft werden die Jugendlichen durch die Jugendamts-Mitarbeiter_innen befragt. Sie werden mit den Zweifeln an der Altersangabe konfrontiert und erhalten die Möglichkeit, diese auszuräumen. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme orientiert sich am äußeren Erscheinungsbild und an den im Gespräch gewonnenen Informationen zum Entwicklungsstand der Jugendlichen, auch weitere Unterlagen können einbezogen werden (LJA 2017: 13). Wenn das BAMF Zweifel bezüglich der Alterseinschätzung hat, fordert es eine zweite Alterseinschätzung durch das Jugendamt an (Vogel 2017a: 35). Erst wenn die Zweifel offenkundig sind und keine ausreichende Wahrscheinlichkeit für die Minderjährigkeit der Jugendlichen besteht, darf die (vorläufige) Inobhutnahme beendet werden, wobei immer Einzelfallentscheidungen getroffen werden müssen (LJA 2017: 9). Im Rahmen eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens kann diese Entscheidung zur Beendigung einer (vorläufigen) Inobhutnahme überprüft werden (ebd.: 14).

Der Prozess der Alterseinschätzung sollte laut dem Deutschen Caritasverband fair, transparent und kindgerecht gestaltet sein (BumF 2015b: 2ff.; BumF 2015c: 2f.; Vogel 2017a: 29). Zudem sind die Jugendamtsmitarbeiter_innen angehalten, in Zweifelsfällen für die Minderjährigkeit der Jugendlichen zu entscheiden (Espenhorst/ Schwarz 2017: 119).

---

23 Der Unterschied zur o. g. 7-Tages-Frist besteht darin, dass innerhalb dieser 7 Tage das Erstscreening durchgeführt werden muss. Insbes. wenn im Anschluss an diese 7 Tage aus o. g. Gründen keine Verteilung stattfinden kann, dauert die vorläufige Inobhutnahme weiter an, bis eine Verteilung möglich ist bzw. wenn ein aufnehmendes Jugendamt gefunden werden konnte. Dies sollte innerhalb eines Monats geschehen.

24 Solange sie nicht das gesundheitliche Wohl der Jugendlichen gefährden oder gegen deren Einverständnis durchgeführt werden.

25 Die Erfahrung der Mitarbeiter_innen im Umgang mit Jugendlichen ist von erheblicher Bedeutung, vgl. LJA 2017: 13.

26 Also nicht in der Hand der Jugendämter.

27 Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder 2018: 5.

28 Durchgeführt werden Alterseinschätzungen jedoch nur durch die örtlichen Jugendämter, nicht das LJA.

2.2.3 Verteilverfahren

Das Verteilverfahren ist in § 42b SGB VIII geregelt. Wenn ein Verteilverfahren durch die jeweilige Landesmeldestelle angemeldet wurde, benennt das Bundesverwaltungsamt innerhalb von zwei Tagen das zur Aufnahme verpflichtete Land. Vorrang hat das Bundesland, in dem die Jugendlichen vorläufig in Obhut genommen wurden (BumF 2015b: 3). Wenn der Kreis, in dem die Jugendlichen vorläufig in Obhut genommen wurden, seine Aufnahmequote erfüllt und keine weitere Kapazität hat, kann es zu einer Verteilung in einen anderen Kreis kommen (Gravelmann 2017: 38; LJA 2017: 5f.; Neundorf 2017a: 61f.). Laut Thüringer Landesjugendamt sollten u. a. folgende Aspekte bei der Wahl der Anschlussunterbringung für die Inobhutnahme beachtet werden:[29]

- *Nähe der Inobhutnahme-Stelle zum Ort der vorläufigen Inobhutnahme*
- *ausreichende kinder- und jugendpsychiatrische Versorgungsstruktur am Ort der Inobhutnahme*
- *Möglichkeiten für Sprachkurse, Beschulung und Ausbildung*
- *Jugendamt bzw. Jugendhilfeträger mit Erfahrungen mit Jugendlichen mit vergleichbarem Alter, Geschlecht, Ethnie, Sprachraum oder Religionszugehörigkeit*
- *lehnen Jugendliche die Verteilung stark ab, kann eine (Re-)Traumatisierung drohen und es sollte von einer Verteilung abgesehen werden (LJA 2017: 15)*
- *Geschwister dürfen nicht getrennt werden (BumF 2015b: 1)*

2.2.4 Inobhutnahme durch das Jugendamt

Im Anschluss an die vorläufige Inobhutnahme und eine etwaige Verteilung nimmt das zuständige Jugendamt die Jugendlichen in *Obhut* (→ Glossar). Ein Jugendamt kann zugeteilte Jugendliche nicht zurückweisen, auch wenn noch keine spezifischen Strukturen ausgebaut sind (LJA 2017: 4f.). Die Ergebnisse aus dem Erstscreening müssen in die weitere Hilfeplanung einbezogen werden, die Doppelung ärztlicher Untersuchungen sollte so vermieden werden (ebd.: 12). Ist die Dokumentation lückenhaft oder nicht auffindbar, ist eine kreis- und landesübergreifende Zusammenarbeit nötig.

In Verbindung mit der Inobhutnahme von umF wird häufig auch vom Begriff Clearing oder Clearing-Verfahren gesprochen. Clearings sind prinzipiell Instrumente der Jugendhilfe und werden auch für deutsche Jugendliche durchgeführt. Damit sind einerseits im SGB VIII verankerte Verfahren gemeint, für umF finden diese mit Beginn der stationären Inobhutnahme statt. Andererseits wird der Begriff auch im Allgemeinen verwendet, wenn es zum Beispiel um die Aufklärung der Bildungssituation und -bedarfe der Jugendlichen geht.

Zwischen Herbst 2015 und Mitte 2016 gab es in Thüringen sechs zentrale, auf Clearing spezialisierte Einrichtungen. Aufgrund der wachsenden Zahl an umF schwenkte das Landesjugendamt auf die jetzige dezentrale Durchführung der Clearing-Verfahren um (INT_2, Stand vom 30.09.2018; INT_9). In einem Clearingverfahren werden folgende Aspekte geklärt:

- *Welchen Hilfebedarf haben die Jugendlichen? Welche Handlungsbedarfe gibt es?*
- *Einbestellung eines Vormundes*
- *erneute Prüfung, ob Familienangehörige in Deutschland oder der EU erreichbar sind*
- *Untersuchung der psychischen und körperlichen Gesundheit der Jugendlichen*

29 Alle Strukturmerkmale sind nachzulesen in LJA 2017: 4 sowie 6.

- *Welche (Aus-)Bildungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Bildungsstand des umF?*
- *aufenthaltsrechtliches Clearing, in dem individuelle Bleibeperspektiven der Jugendlichen geklärt werden, um etwaige rechtliche Schritte einleiten zu können (Neundorf 2017a: 72f.)*

Mit der Gewährung des Antrags auf *Hilfe zur Erziehung* (→ Glossar) und der damit verbundenen Anschlussunterbringung, z. B. in einer Einrichtung der stationären Jugendhilfe, endet die Inobhutnahme. Der entsprechende Antrag wird vom Vormund beim zuständigen Jugendamt gestellt.

2.2.5 Vormundschaft

Das sogenannte Ruhen der elterlichen Sorge kann bestätigt werden, wenn im Laufe des Clearing-Verfahrens keine sorgeberechtigten Personen der Jugendlichen in Deutschland oder anderen europäischen Staaten ausfindig gemacht werden konnten bzw. wenn diese nicht in der Lage sind, eigenständig die gesetzliche Vertretung der Jugendlichen zu übernehmen (ebd.: 73). In diesem Fall wird durch das Familiengericht die Bestimmung eines Vormundes angeordnet. Der Vormund vertritt parteilich die Interessen der Jugendlichen und übernimmt die gesetzliche Vertretung der Minderjährigen. Die Vormundschaft für Jugendliche können Einzelpersonen, Vereine oder Amtspersonen, also Mitarbeiter_innen des Jugendamtes, übernehmen (ebd.: 76f.). Amtsvormunde betreuen mehrere Jugendliche gleichzeitig, eine Vollzeitkraft darf in Thüringen jedoch nicht mehr als 35 umF-Mündel[30] gleichzeitig betreuen (INT_1). Der Vormund beantragt die Gewährung einer Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII. Gemeinsam mit Sozialdienst und Sozialarbeiter_innen der Wohneinrichtung wird ein *Hilfeplan* (→ Glossar) erstellt, in dem die (Aus-)Bildung und Hilfeleistungen für und mit den Jugendlichen besprochen werden (INT_6). Mindestens einmal pro Jahr muss der Vormund einen Tätigkeitsbericht einreichen, mindestens einmal im Monat sollte das Mündel in seinem_ihrem Lebensumfeld getroffen werden (§ 1793 Abs. 1a BGB).[31]

2.2.6 Umsetzung in der Realität

Ein_e Interviewte konstatierte: Oftmals kommen umF bereits aus der vorläufigen Inobhutnahme nach Thüringen, vor allem aus dem Saarland, Hessen und Baden-Württemberg (INT_6). Die Jugendlichen, die direkt nach Thüringen kommen, durchlaufen dort die vorläufige Inobhutnahme und werden danach verteilt.

Alterseinschätzungen

Es handelt sich dabei um kein neu eingeführtes Verfahren, daher wurden laut befragter Person bereits vor dem 01. November 2015 in Zweifelsfällen Alterseinschätzungen durchgeführt (INT_6). Der_die Interviewte wies auf die Schwierigkeit der genauen Altersfeststellung hin und den Versuch, im Zweifelsfall für den jungen Menschen zu entscheiden:

***„Wenn's ein ganz großer Zweifelsfall wär, würd' ich das vielleicht auch angehen, aber ansonsten** .. Erstens ist es nicht ganz genau feststellbar und zweitens, bis das Verfahren durch ist – die kommen jetzt nicht mit 12, dass es noch sechs Jahre sind, also meistens so mit 15/**16/17, [...]. Dann sag ich mir: im Zweifelsfall für den Jugendlichen [...].“** (INT_6)*

30 Dabei bezieht sich diese Zahl konkret auf die Betreuung von umF, vgl. INT_1.

31 Für weitere Handlungsempfehlungen des Vormunds mit seinem_ihren Mündel siehe Espenhorst 2017: 161.

Verteilung unter Zwang

In der Vergangenheit gab es laut einem_r Interviewten Fälle bei der Verteilung, bei der sich Jugendliche widersetzten und die Verteilung unter Zwang (mithilfe der Polizei) durchgeführt wurde (INT_1):[32]

„Ich weiß von mehr als einem Fall, ***aber auch nicht von zehn Fällen, […] dass also Polizei gerufen wurde und diese Jungs […] wirklich unter Zwang […] dann verteilt wurden, die sich mit Händen und Füß****en gewehrt haben.“ (INT_1)*

Vonseiten der Fachkräfte gebe es ein ***„grundsätzliches Nichtverständnis von […] was tut man […],*** *wenn* ***ein Jugendlicher in dieser Sache nicht mitwirkt“*** *(INT_1).* In einem Gutachten des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. wurde im Juli 2017 dargelegt, dass eine Verteilung von umF gegen deren Willen nicht zulässig ist (Nickel/Kößler 2017: 9). Eine Verteilung unter Zwang widerspricht dem Prinzip der Jugendhilfe, das immer auch auf Freiwilligkeit und auf den Schutz des Kindeswohls setzt (INT_1).

Inobhutnahme und Clearingverfahren

Bei der Inobhutnahme und damit verbundenen Clearingverfahren haben die örtlichen Jugendämter eine federführende Rolle inne. Eine befragte Fachkraft berichtet von einer positiven Zusammenarbeit mit zuständigen Vormunden:

*„M****it denen hab ich von Anfang an ’ne ganz enge Zusammenarbeit, also das läuft auch richtig gut. Wir*** *machen ganz viel da auch gemeinsam und ich find das geht auch in die richtige Richtung.“ (INT_6)*

UmF durchlaufen in durchschnittlich drei Monaten das Clearingverfahren (INT_2, Stand vom 30.09.2018). In Thüringen gebe es ***„keine Inobhutnahmeeinrichtungen mehr in dem Sinne“ (****INT_1)*, sondern eine oder mehrere Jugendhilfeeinrichtungen in jedem Landkreis, die über Inobhutnahmeplätze bzw. Clearingplätze verfügen (INT_9). Aufgrund des zurückgehenden Bedarfes, so zwei Interviewte, kam es zudem zum Stellenabbau von Fachkräften und teilweise sogar zu Schließungen von Einrichtungen (INT_8; INT_9).

„Durch die Unvorhersehbarkeiten der Flüchtlingsströme [sic] und dem momentan geringen Zulauf geht ***in verschiedener Hinsicht die Planungssicherheit verloren. […] Suhl […] muss allzeit dazu gewappnet*** *sein, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge vorläufig in Obhut nehmen zu können, jedoch müssen Jugendamt und Jugendhilfeeinrichtungen auch Personal und Räumlichkeiten finanzieren, wenn die Kapazitäten nicht voll ausgelastet sind. Dies erschwert eine langfristige Planung, was bedeutet, dass beispielsweise Personal zum Teil ab- und wieder aufgebaut werden muss.“ (INT_8)*

Vormundschaft

Die Vormundschaft von umF wird in Thüringen in der Regel von einem Amtsvormund übernommen. Vereinzelt würden auch Verwandte zu Vormunden bestellt (INT_1). Dies sei aber nicht immer unproblematisch, da die Verwandten selbst oft eine Flucht erlebt haben und sich mit dem deutschen (asyl-)rechtlichen System nur bedingt auskennen (INT_6). Ehrenamtliche private Vormunde gebe es fast nur in Erfurt (INT_1). Die Bestellung des Vormunds dauert teilweise mehrere Wochen bis Monate (BumF 2016: 5). Dies ist vor allem in Bezug auf die Stellung eines Asylantrages oder den Übergang in die bevorstehende Volljährigkeit problematisch. Eine interviewte Fachkraft berichtet:

„Also ich denke, das Wichtigste ist eben erst mal den Vormund zu beantragen […], manchmal musste ***dann eben auch schon mal ’nen Asylantrag mit stellen […],*** *wenn jetzt […] vor Erreichen der* ***Volljährigkeit kein Vormund mehr gefunden werden kann.“ (****INT_6)*

Eine andere Person berichtet, dass vielen Fachkräften, auch Vormunden selbst, nicht bekannt sei, dass in Thüringen nur 35 umF-Mündel pro Amtsvormund vorgesehen sind. Viele würden von der bundesweiten

32 Siehe dazu 2.5 Gesundheitsversorgung.

Vorgabe von 50 Mündeln ausgehen (INT_1). Oftmals betrage die reale Zahl mehr als 50 Mündel pro Amtsvormund. So überrascht es nicht, dass es den Vormunden häufig an Zeit fehlt, sich intensiv mit den Mündeln auseinanderzusetzen: ***„Ich höre von Einrichtungen, die sagen, die Vormünder sehen wir nie und [...] ich weiß auch**, wenn Jugendlichen sagen, wer ist denn Vormund, wer soll das sein?" (INT_1)*

Zudem wird deutlich, dass ***„Vormünder nicht immer in ihrer Rolle ganz klar sind, dass sie das Interesse des Mündels wahren und nicht das Interesse einer Leitung eines Amtes oder ähnliches" (ebd.)**.*

Während der Inobhutnahme ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Vormunden besonders wichtig. Insbesondere Amtsvormunde sind jedoch für so viele Mündel zuständig, dass diese Zusammenarbeit erschwert wird. Mangel an Zeit und offenbar auch Mangel an Fachwissen führte in einigen Fällen zu Verteilungen unter Zwang. Dieser Praxis gilt es, entschieden entgegenzutreten.

2.3 ANSCHLUSSUNTERBRINGUNG

„Also am Anfang, puh, es hat mir so nicht gefallen mit den Regeln und so. […] Manche fanden wir sinnlos und so […], zum Beispiel, dass wir um 9 Handys abgeben mussten." (umF_2)

2.3.1 Unterbringungsmöglichkeiten

Im Anschluss an das Clearingverfahren gibt es für umF verschiedene Möglichkeiten der Unterbringung (TMBJS – Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport 2015: 1). Es ist wichtig, die individuellen Bedarfe und Hintergründe der Jugendlichen vorher gründlich zu explorieren und bei der Wahl der Unterbringung zu berücksichtigen (Gravelmann 2017: 49).

Infrage kommen eine Unterbringung in einer Pflegefamilie, einer Einrichtung der Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnformen sowie die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (Neundorf 2017b: 91). Die alleinige Unterbringung von umF in Gemeinschaftsunterkünften ist nicht zulässig (ebd.: 87; Neundorf 2017a: 68). Ein umF kann jedoch gemeinsam mit einer geeigneten Person (§ 42 Abs. 1 SGB VIII) - also einem_einer Verwandten oder einer anderen Bezugsperson, in einer Aufnahmeeinrichtung - *Gemeinschaftsunterkunft* (→ Glossar) oder Wohnung untergebracht werden. In diesem Fall muss die Unterbringung außerhalb der Jugendhilfe mit einer Trennung von der Bezugsperson abgewogen werden (Neundorf 2017a: 69). Werden die Jugendlichen gemeinsam mit Bezugspersonen untergebracht, wird ihnen dennoch ein Vormund zur Seite gestellt (INT_6).

Unter den Einrichtungen der Heimerziehung gibt es auch Wohnformen, die speziell für umF eingerichtet wurden (Neundorf 2017b: 92). In Wohngruppen können die umF gemeinsam mit geflüchteten Jugendlichen oder auch mit Jugendlichen ohne Fluchtbiografie untergebracht sein (ebd.: 92f.; Gravelmann 2017: 49). Hier sollte beachtet werden, dass sich die Bedarfe von umF stark von Kindern und Jugendlichen unterscheiden, die keinen Fluchtstatus haben, sondern beispielsweise Gewalterfahrungen oder andere belastende Erfahrungen in der eigenen Familie gemacht haben (Weeber/Gögercin 2014: 57). Eine intensive sozialpädagogische Betreuung kommt infrage, wenn umF in besonderer Weise belastet sind oder spezielle Bedarfe haben. Idealtypisch leben dann die Jugendlichen in einer eigenen Wohnung und werden dort regelmäßig durch eine_n Einzelbetreuer_in aufgesucht (Neundorf 2017b: 93).

2.3.2 Standards für die Unterbringung

Es existiert umfangreiche Literatur[33] zur Unterbringung von umF in Wohngruppen und es finden sich dementsprechende Handlungsempfehlungen. Diese sind zwar keine Gesetzestexte, orientieren sich jedoch an den Prämissen der Jugendhilfe und werden daher hier aufgegriffen.

33 Bspw. Girke (2016), Gravelmann (2017), Hansbauer/Alt (2017), Weeber/Gögercin (2014).

Wohngruppen können für Kinder und Jugendliche einen Neuanfang und einen Schutzraum bieten. Zudem können die Struktur und die Überschaubarkeit einer Wohngruppe hilfreich sein, um altersspezifische Aufgaben zu erfüllen und ggf. Abstand von schmerzhaften Erfahrungen in der Vergangenheit zu gewinnen (Weeber/Gögercin 2014: 56). Es ist wichtig, dass die Jugendlichen ein eigenes Zimmer haben (ebd.), das auch verschließbar sein sollte (INT_3). Eine Wohngruppe sollte überschaubar und klein sein (maximal 8 bis 10 Kinder und Jugendliche). Laut Weeber und Gögercin (2014: 55f.) sind im alltäglichen Leben Stabilität und familienähnliche Strukturen wichtig, bspw. gemeinsame Mahlzeiten.[34] Solange eine Integration in Schule und Ausbildung noch nicht realisiert werden kann, müssen die Fachkräfte für eine sinnvolle Tagesstruktur sorgen (LJA 2017: 15). Die Aufgaben der Mitarbeiter_innen in der Wohngruppe sollten klar kommuniziert werden, um Unverständnis oder etwaigen Vorwürfen der Jugendlichen vorzubeugen (Girke 2016: 68).

2.3.3 Umsetzung in der Realität

Formen der Unterbringung

Die Befragten gaben an: Zwei Drittel der nach Thüringen kommenden umF werden im Anschluss an das Clearingverfahren stationär untergebracht, etwa ein Drittel der Jugendlichen lebt gemeinsam mit anderen Familienangehörigen, sogenannten geeigneten Personen, in Gemeinschaftsunterkünften oder Wohnungen (BumF 2016: 1; INT_1; INT_9). Die Betreuung durch eine Pflegefamilie haben lange Zeit nur wenige Träger unterstützt, das Interesse daran hat mittlerweile zugenommen (Gravelmann 2017: 52). Sofern sich im Rahmen des Hilfeplanprozesses ein spezieller Bedarf der umF herausstellt, der in den Jugendhilfeeinrichtungen in Thüringen nicht gedeckt werden kann, ist es möglich, dass die zugewiesenen Jugendlichen in einer Einrichtung in einem anderen Bundesland untergebracht werden. Das Jugendamt in Thüringen, dem die umF zugewiesen wurde, bleibt auch in diesem Fall zuständig (INT_6).

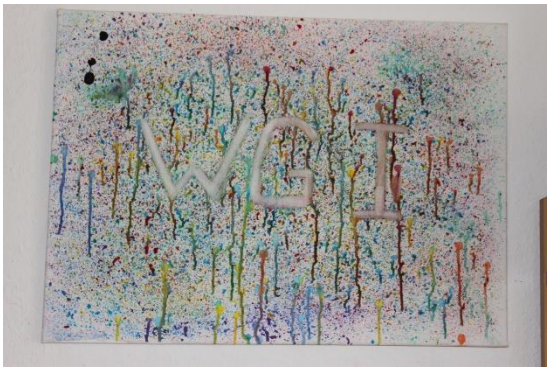

Abbildung 6: Bild aus einer Wohngruppe für umF in Thüringen (Quelle: IDZ)

Unterbringung in Wohngruppen

Mit der Gesetzesänderung vom 01. November 2015 wurden spezielle Einrichtungen der stationären Jugendhilfe für umF etabliert. Die Befragten berichteten: Bedingt durch die sinkende Zahl an umF in Thüringen haben viele Träger ihr Angebot in integrative Konzepte umgewandelt und richten sich nun in der Regel gleichermaßen an umF und andere Jugendliche (INT_3; INT_9). Erfahrungsgemäß ist es nach Einschätzung einer befragten Fachkraft integrationsfördernd, wenn die geflüchteten Jugendlichen gemeinsam mit deutschen Jugendlichen untergebracht werden, da sie so die Chance haben, Deutsch zu sprechen und in bestehende Netzwerke zu gelangen (INT_6).

Rolle der Betreuenden

Wo der Kontakt zu deutschen Kindern und Jugendlichen weder in einer Jugendhilfeeinrichtung noch in der Schule entstehe, brauche es das individuelle Engagement von Vormund oder Betreuungsperson, die sich um sportliche oder andere Freizeitaktivitäten kümmern (INT_6). Ein interdisziplinäres Team aus vornehmlich Sozialarbeiter_innen sowie pädagogischen Fachkräften, Lehrkräften und

34 Vgl. die ebd. formulierten Standards zur Unterbringung von umF in Wohngruppen (S. 9, S. 66-67, S. 84, S. 90).

Hauswirtschaftler_innen kann unterschiedliche Bedarfe abdecken. Es werde versucht, Normalität zu leben, indem eine gewisse Tagesstruktur durch zeitiges Aufstehen, gemeinsame Mahlzeiten und festgelegte Zeiten für Hausaufgabenhilfe und Reinigungsdienste vorgegeben wird. Dies sei nicht immer leicht, da nicht alle umF in die Schule gehen (können). Gleichzeitig sei es wichtig, den Jugendlichen ihren Raum zu lassen: ***„Also wir geben schon Struktur vor, weil das Leben draußen natürlich Struktur bedarf.*** *Aber wir pressen da nicht rein.“ (INT_3)* Wichtig sei es vor allem, die umF ernst zu nehmen und ihre individuellen Bedürfnisse zu beachten:

„Wir müssen uns mit den Individuen beschäftigen und nicht mit irgendwelchen Gruppen und ***irgendwelchen Stempeln und Schubladen. Das brauchen die unbedingt. Dass sie ‘ne Chance kriegen,*** *auch wenn schon 5 Syrer Mist machen hier irgendwo in Deutschland, dass wenn der Syrer kommt, er trotzdem nicht in dieser Kategorie ist.“ (INT_3)*

Aufgabe der Einrichtung ist es demzufolge auch, sichere Rahmenbedingungen für die umF zu schaffen – unter Wahrung der Privatsphäre (ebd.).

Personalmangel und fehlende Zeit

In den Interviews mit Expert_innen und umF wird deutlich, dass Personalmangel und offene Stellen die pädagogische Handlungsfähigkeit und die Dokumentation von Zielen und Entwicklung der umF in der Unterbringung beschränken:

„Ich habe ne offene Stelle, wei*l sich niemand bewirbt. Und mit mehr Personal könnte ich anders dokumentieren und könnte auch meine Ressourcen anders verteilen. Deswegen bin ich oft in so Zwängen, die mir meine pädagogische Kreativität beschneiden. Und ich hätte gerne … noch viel mehr Individualzeit mit den Jugendlichen, um das besser herauszuarbeiten.“ (Ebd.)*

Durch wechselnde Schichtpläne seien die Betreuungspersonen der Jugendhilfe oft tagelang nicht greifbar für die Jugendlichen. Zudem fühlten sich die umF nicht immer ausreichend ernst genommen. So würden die Betreuenden den umF zum Beispiel im Anschluss an die Schule oftmals eine berufliche Ausbildung eher empfehlen als andere Bildungswege (INT_7).

Insgesamt zeichnen die geführten Interviews ein positives Bild der Unterbringung von umF in Thüringen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass es sich hier nur um einen Ausschnitt handelt und umF immer wieder mit großen Herausforderungen innerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen konfrontiert sind.[35]

35 Vgl. https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/aufnahmesituation_umf_2016.pdf [20.11.2018].

2.4 ASYL UND AUFENTHALTSRECHTLICHE ASPEKTE

„Aber ich hoffe, meine Eltern auch kommen her, weil alleine für mich ist schwer. Weiß nicht, in Deutschland die Mädchen können alleine leben. Aber für mich ist ein bisschen schwer, aber wenn sie kommen, denke ich, wird besser." (umF_4)

Der Alltag von umF ist oftmals geprägt von Unsicherheiten über ihre aufenthaltsrechtliche Situation und ihre Zukunftsaussichten in Deutschland. Zudem sind die *Schutzquoten* (→ Glossar) für umF im Jahr 2018 immens gesunken. Lag die bereinigte Schutzquote[36] für umF im Jahr 2016 bei 94.53 %, sank sie im zweiten Quartal 2018 auf 59.2 %.[37]

UmF befinden sich rechtlich gesehen in einem Spannungsverhältnis zwischen Aufenthalts- und Asylrecht und dem Kinder- und Jugendhilferecht (Weeber/Gögercin 2014: 29). Dies konnte auch mit dem neuen *Umverteilungsgesetz* nicht aufgelöst werden.[38] Der Umgang mit diesen rechtlichen Herausforderungen setzt die Kenntnis der gängigen Richtlinien und Gesetze und den sicheren Umgang mit etwaigen Konflikten voraus (Espenhorst/Noske 2017a: 57). In Thüringen sind vor allem die FAQ UMA des LJA (2017) eine Arbeitshilfe, weitere Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen finden sich beim BumF[39] sowie speziell für Thüringen beim Flüchtlingsrat Thüringen e. V.[40]

Im Folgenden sollen zwei zentrale Themenbereiche besprochen werden, die in diesem rechtlichen Spannungsfeld angesiedelt sind: Asylverfahren und Familienzusammenführung. Der Übergang in die Volljährigkeit stellt eine Umstellung in allen für die Jugendlichen relevanten Bereichen dar und soll daher im abschließenden Kapitel 2.9 besondere Beachtung finden.

2.4.1 Asylverfahren

Die asyl- und aufenthaltsrechtliche Situation von umF ist hoch komplex, da es eine Vielzahl unterschiedlicher *Aufenthaltstitel* (→ Glossar) gibt, welche mit Rechtsfolgen verknüpft sind, die ständigem Wandel unterworfen sind (Espenhorst/Noske 2017a: 49). Seit dem 24. Oktober 2015 können umF nicht mehr eigenständig Asylanträge stellen.[41] Mit der Heraufsetzung des Verfahrensalters liegt die Verantwortung für asyl- und aufenthaltsrechtliche Entscheidungen also in der Hand des Jugendamtes bzw. Vormundes und setzt deren Kompetenz und Handlungsfähigkeit in diesen Belangen voraus.

Seit dem 29. Juli 2017 sind die Jugendämter während der Inobhutnahme von umF zur unverzüglichen Stellung eines Asylantrags verpflichtet, wenn angenommen werden kann, dass Kind oder Jugendliche_r internationalen Schutz benötigen. An dieser Entscheidung sind die geflüchteten Jugendlichen zwingend zu beteiligen (§ 42 Abs. 2 Satz 5 SGB VIII). Wird ein Asylantrag nicht rechtzeitig gestellt, kann es sein, dass inzwischen junge Volljährige diesen ohne rechtliche Vertretung stellen müssen (Espenhorst/Noske 2017a: 49; Schwarz 2016: 16). Eine verspätete Antragstellung bedeutet zudem, dass mit Erreichen der Volljährigkeit die *Dublin III-Verordnung* (→ Glossar) greift, eine Rückführung in andere Dublin-Staaten drohen kann und keine kinderspezifischen Fluchtgründe mehr berücksichtigt werden (INT_1).[42]

---

36 Schutzquote ohne Berücksichtigung formeller Entscheidungen.

37 Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke BT-Drucksache 19/3886.

38 Der Fokus lag hierbei nicht auf einer Angleichung der beiden Gesetzesgrundlagen, sondern auf einer Anpassung des Kinder- und Jugendhilferechts an die Bedürfnisse der umF.

39 Siehe dazu: https://b-umf.de/material/?filter=arbeitshilfen&type=post_tag [25.07.2018].

40 Siehe dazu: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/themen/junge-fluechtlinge [25.10.2018].

41 Vorher wurden 16- und 17-Jährige wie erwachsene Asylsuchende behandelt, nun werden die Anträge durch eine_n rechtliche_n Vertreter_in der umF gestellt, d. h. durch das Jugendamt oder den Vormund, vgl. Espenhorst/Noske 2017a: 49; LJA 2017: 16; Neundorf 2017a: 80; Schwarz 2016: 15.

42 Siehe dazu 2.9.2 Bedeutung im Asylverfahren.

Wann ein Asylverfahren angestrebt werden sollte und welche möglichen *Entscheidungen* (→ Glossar) in diesem Verfahren getroffen werden können, soll im Folgenden erläutert werden. Oberste Maxime ist dabei das Kindeswohl, daher sollte vor einer Asylantragstellung zwingend sachkundiger und professioneller Rat durch eine_n Rechtsanwalt_anwältin oder eine umF-spezifische Asylverfahrensberatung eingeholt werden.

In Abbildung 7 ist überblicksartig dargestellt, welche Folgen eine Entscheidung für oder gegen eine Asylantragstellung für umF mit sich bringen kann.[43]

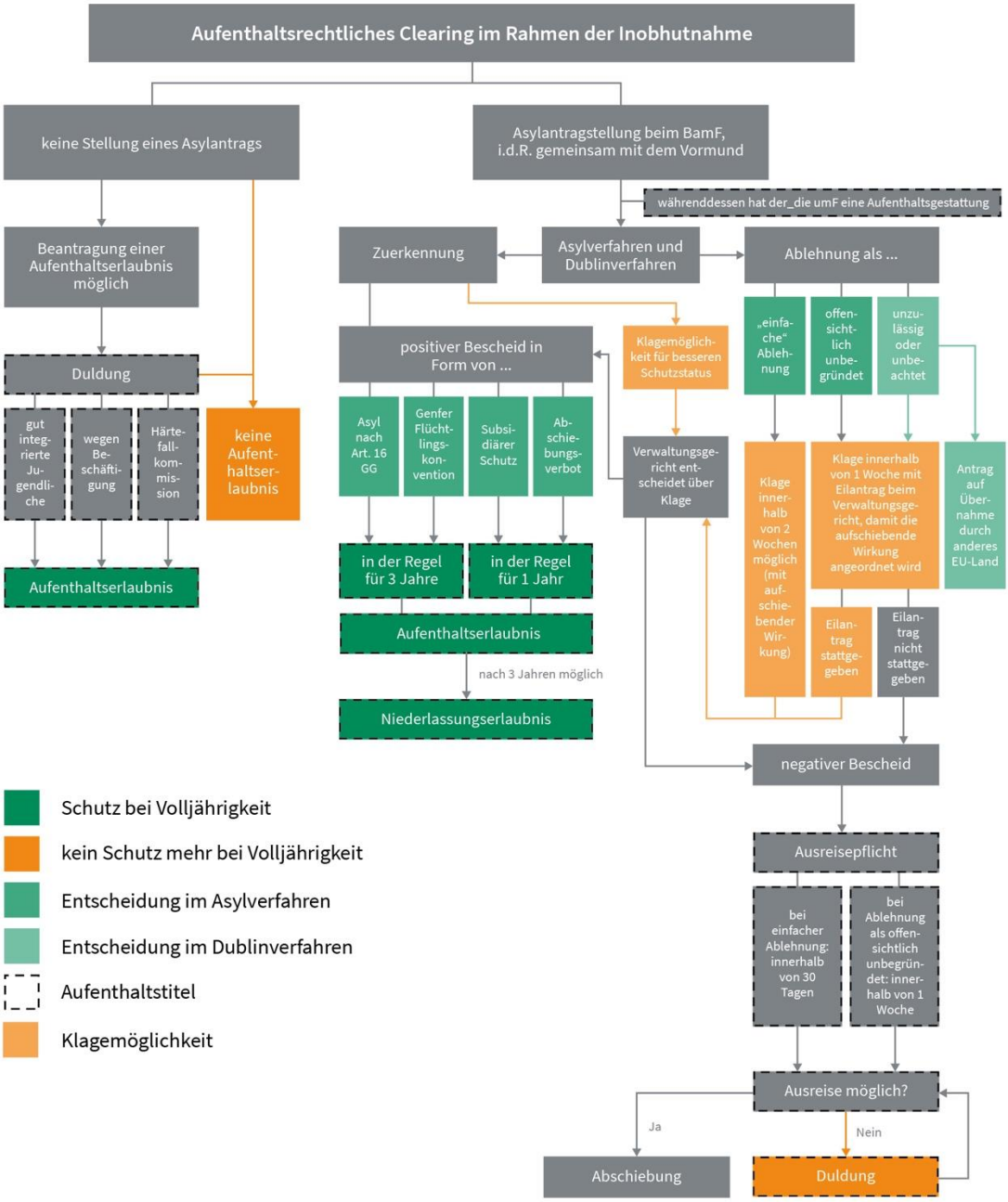

Abbildung 7: Darstellung des asylrechtlichen Verfahrens von umF (Darstellung: M. Woschni)

43 Diese Grafik kann und soll jedoch keine Entscheidungshilfe sein.

2.4.1.1 Stellung eines Asylantrags und Anhörung

Grundsätzlich sollte eine Asylantragstellung für alle Jugendlichen in Betracht gezogen und eine gründliche Einzelfallprüfung vorgenommen werden. Auch bei Jugendlichen aus Herkunftsländern mit einer geringen Schutzquote sollte geprüft werden, ob kinderspezifische Fluchtgründe[44] oder die Voraussetzungen für die vier Schutzformen[45] vorliegen – zumal die Bewilligung eines Schutzes nach Genfer Flüchtlingskonvention oder von subsidiärem Schutz die notwendige Voraussetzung für einen Antrag auf Familiennachzug ist (BumF 2018a: 5).[46] In seltenen Fällen ist der Asylantrag nicht geeignet.[47] Eine besondere Situation ergibt sich zudem, wenn der_die Jugendliche bereits in einem anderen europäischen Staat einen Asylantrag gestellt hat und dieser positiv bescheinigt wurde.

Eine *Anhörung* (→ Glossar) erfolgt bei Jugendlichen unter 14 Jahren nach Abklärung mit dem Vormund, wenn dieser eine förmliche Anhörung für sinnvoll erachtet. Wenn nicht, ersetzt eine schriftliche Stellungnahme des Vormunds zu den Asylgründen die Anhörung. Bei einer Anhörung im Asylverfahren als minderjährige Person besteht ein Anspruch auf besonders geschulte Anhörer_innen und Entscheider_innen beim BAMF (sogenannte „Sonderbeauftragte UMF“) sowie ein Beteiligungsanspruch und eine Beteiligungspflicht für die rechtliche Vertretung, die bei der Anhörung anwesend ist (Hörich 2017a: 106; von Nordheim et al. 2017: 5f.). Von beschleunigten Verfahren sind umF grundsätzlich ausgeschlossen (Schwarz 2016: 15).

Während des Verfahrens ist den umF der Aufenthalt gemäß § 55 AsylG gestattet und sie erhalten soziale Leistungen gemäß des Jugendhilferechts (Hörich 2017b: 107f). Unabhängig vom Verfahrensstatus setzt die Schulpflicht in Thüringen drei Monate nach Einreise ein (Klaus/Millies 2017: 12). Die früher bestehende Residenzpflicht für Asylsuchende besteht für umF nicht mehr, für sie gelten jedoch die Aufenthaltsbestimmungen des Kinder- und Jugendhilferechts (Hörich 2017b: 110).

2.4.1.2 Mögliche Entscheidungen im Asylverfahren

Wurde ein Asylantrag gestellt,[48] kann es zu vier Schutzstatus kommen: einer Asylberechtigung (Art. 16a GG), dem Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§3 Abs. 1 AsylG),[49] dem subsidiären Schutz (§4 Abs. 1 AsylG) und einem Abschiebungsverbot (§60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG).

Eine Asylberechtigung nach Art. 16a GG setzt voraus, dass eine Person politisch verfolgt wird, und zwar unmittelbar durch den Staat (Hörich 2017b: 109). Allerdings wird diese Asylberechtigung nur ca. 1 % der Asylsuchenden in Deutschland gewährt, da eine der wesentlichen Voraussetzungen (Einreise nicht über einen sogenannten *sicheren Drittstaat* (→ Glossar) (ebd.)[50]) nahezu unmöglich ist (Espenhorst/Noske 2017a: 50).

Der Flüchtlingsschutz nach Genfer Flüchtlingskonvention wird nach ähnlichen Kriterien vergeben.[51] Die Einreise über einen sogenannten sicheren Drittstaat ist kein Ausschlusskriterium. Zudem wird auch denjenigen der Flüchtlingsstatus anerkannt, die nicht (nur) durch den Staat, sondern (auch) durch Parteien oder Organisationen verfolgt werden bzw. denen eine solche Verfolgung droht. Die Person muss

44 Wenn ihnen im Herkunftsland bspw. eine Zwangsheirat oder ein Einsatz als Kindersoldat_innen droht, vgl. Schwarz 2016: 15.

45 Siehe dazu 2.4.1.2 Mögliche Entscheidungen im Asylverfahren.

46 Siehe dazu 2.4.2 Familienzusammenführung und Familiennachzug.

47 Siehe dazu 2.4.1.5 Keinen Asylantrag stellen.

48 Voraussetzung ist, dass noch in keinem anderen EU-Land ein Asylantrag gestellt wurde.

49 Teilw. auch „Internationaler Schutz“ genannt – als Abgrenzung zum Schutz nach Art. 16a GG.

50 Dies sind u. a. alle EU-Länder, Norwegen und die Schweiz.

51 Hier wird daher häufig von einem „kleinen Asyl“ gesprochen.

zielgerichtet aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe verfolgt werden und im Heimatland darf kein effektiver Schutz für sie gegeben sein (Espenhorst/Noske 2017a: 50f.).[52]

Der subsidiäre Schutz setzt voraus, dass einer Person allgemein ein ernsthafter Schaden droht, bspw. aufgrund eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts, Folter oder einer anderen erniedrigenden Behandlung (Hörich 2017c: 112f.).

Ein Abschiebungsverbot kann auf zwei verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen. Gemäß §60 Abs. 5 AufenthG darf nicht abgeschoben werden, wenn aufgrund der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention die Abschiebung unzulässig ist. Das Abschiebungsverbot nach §60 Abs. 7 AufenthG setzt voraus, dass eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit besteht (ebd.: 114f.).

Eine Ablehnung des Asylantrags kann unterschiedlich begründet werden. Als unbeachtlich abgelehnt werden Asylanträge von Jugendlichen, die bereits in einem sogenannten sicheren Drittstaat eine Anerkennung als Flüchtling besitzen und in diesen zurückkehren können. Als offensichtlich unbegründet werden Anträge abgelehnt bei einer Täuschung über die Identität oder wenn die Antragsteller_innen aus sogenannten *sicheren Herkunftsstaaten* (→ Glossar) stammen.

2.4.1.3 Klagemöglichkeiten

Nach einer Ablehnung des Asylantrags stellt sich in der Regel die Frage, ob Klage gegen die negative Entscheidung des BAMF erhoben werden soll. Da die Verwaltungsgerichte viele Ablehnungen des BAMF aufheben und einen Schutzstatus zusprechen, empfiehlt sich zumindest die Prüfung dieses Rechtsweges. Zu beachten sind die Klagefristen: Bei einer „einfachen" Ablehnung gilt eine zweiwöchige Klagefrist, bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist der Aufenthalt in Deutschland gestattet und es darf nicht abgeschoben werden (Büchner/Hinz 2018: 381).

Zusätzlich zur Klage sollten weitere aufenthaltsrechtliche Wege mit dem Jugendlichen beraten werden. Diese werden unter 2.4.1.5 Keinen Asylantrag stellen kurz vorgestellt. Einen guten Überblick dazu bieten zudem Büchner und Hinz (ebd.).

2.4.1.4 Die mit den Entscheidungen verbundenen Aufenthaltstitel

Die Entscheidungen im Asylverfahren sind mit verschiedenen Aufenthaltstiteln verbunden, die von zentraler Bedeutung für die Perspektiven der Jugendlichen sind. Für umF besteht der Anspruch auf Leistungen der Jugendhilfe mindestens bis zur Volljährigkeit – unabhängig vom Aufenthaltstitel. Mit Ende der Jugendhilfe sind diese Aufenthaltstitel jedoch von Relevanz und sollen im Folgenden erläutert werden.

Eine Duldung ist gleichbedeutend mit einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung, die aufgrund verschiedener Hindernisse nicht möglich ist (Espenhorst/Noske 2017a: 55; Weeber/Gögercin 2014: 22).[53] Bei umF kommt hinzu, dass eine Rückführung nur möglich ist, wenn sie in ihrem Heimatland ihrer Familie, ihrem Vormund oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung durch eine geeignete Person übergeben werden können (Espenhorst/Noske 2017a: 55; Graebsch 2016: 92f.). Da dies meist nicht der Fall ist, bleiben umF im Besitz einer Duldung, solange sie keinen Asylantrag stellen oder eine Aufenthaltserlaubnis bekommen (Espenhorst/Noske 2017a: 55). Für die Dauer des Asylverfahrens wird den Jugendlichen eine Aufenthaltsgestattung (§55 AsylG) erteilt, die im Wesentlichen den Rechten einer Duldung entspricht[54].

52 Für die Zugehörigkeit zu einer solchen Gruppe kann die Rasse (sic), Nationalität, Religion, politische Orientierung oder eine anderweitige soziale Gruppe ausschlaggebend sein (§3 AsylG).

53 Ergänzung: Mögliche Abschiebungshindernisse können bspw. fehlende Reisedokumente, fehlende staatliche Rückführungsabkommen oder eine Unzumutbarkeit der Abschiebung aufgrund von persönlichen Gründen sein, z. B. Schwangerschaft oder schwere Krankheit.

54 Allerdings kann nur bei einer Duldung ein absolutes Arbeitsverbot ausgesprochen werden (ebd.).

Mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung besteht innerhalb der ersten 3 Monate ein Arbeitsverbot, danach besteht für weitere zwölf Monate nachrangiger Zugang zum Arbeitsmarkt.[55]

Eine Aufenthaltserlaubnis wird befristet und zweckgebunden erteilt und kann an 60 verschiedene Zwecke[56] gebunden sein. Der daraus resultierende Titel ist maßgeblich für die Rechte bezüglich der Leistungen und dem Zugang zum Arbeitsmarkt (Espenhorst/Noske 2017: 56; Weeber/Gögercin 2014: 21). Bei einer Anerkennung als Flüchtling oder asylberechtigte Person wird für die nächsten drei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis erteilt. Wurde subsidiärer Schutz zuerkannt oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG festgestellt, wird eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt, bei einer Verlängerung für weitere zwei Jahre.

2.4.1.5 Keinen Asylantrag stellen

Entgegen einer weitverbreiteten Annahme schützt die Minderjährigkeit der umF nicht vor Abschiebung. Allerdings sind die Voraussetzungen für eine Abschiebung so eng gefasst, dass sie „fast nie“ gegeben sind.[57] Daher muss in einigen Fällen kein Asylantrag gestellt werden, um vor Abschiebung zu schützen (Espenhorst/Noske 2017a: 49; Graebsch 2016: 92f.). Eine Antragstellung ist immer eine Einzelfallenscheidung, zumal pauschale Asylantragstellungen unzulässig sind (Schwarz 2016: 16). Asylanträge, die ohne eine genaue Prüfung gestellt werden, können erhebliche Risiken nach sich ziehen (Graebsch 2016: 94f.). So kann ein Asylantrag von umF aus einem sogenannten sicheren Herkunftsland als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt werden und ein absolutes Beschäftigungsverbot nach sich ziehen (§10 AufenthG) (Graebsch 2016: 95; INT_1). In einem aufenthaltsrechtlichen Clearing[58] (Hörich 2017d: 99) muss daher die individuelle Fluchtgeschichte der Jugendlichen erörtert und mögliche Perspektiven im Verfahren abgeklärt werden (Espenhorst/Noske 2017a: 50).

Wenn kein Asylantrag gestellt wird oder er abgelehnt wurde, kann bei der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen beantragt werden. Bis zu einer Entscheidung erhalten die Jugendlichen dann eine Duldung.[59] Viele Bleiberechtsmöglichkeiten außerhalb eines Asylverfahrens erfordern einen längeren Aufenthalt in Deutschland. Während der Zeit der Duldung bis zur Volljährigkeit können die Kinder und Jugendlichen aber darauf vorbereitet und dabei unterstützt werden, die Voraussetzungen für diese Bleiberechtsregelungen zu erfüllen. Denn für gut integrierte Jugendliche im Besitz einer Duldung oder zum Zwecke einer Beschäftigung ist es unter bestimmten Voraussetzungen möglich, eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a[60] oder § 25a AufenthG[61] zu erhalten (Espenhorst/Noske 2017a: 53; González Méndez de Vigo et al. 2017: 53). In Einzelfällen können zudem Anträge bei Härtefallkommissionen eingereicht werden (González Méndez de Vigo et al. 2017: 54).[62]

55 Nachrangiger Zugang bedeutet, dass zunächst geprüft werden muss, ob keine deutschen Staatsangehörigen, Bürger_innen eines EU- oder EWR-Staates oder sonstige bevorrechtigte ausländische Arbeitnehmer_innen für die zu besetzende Stelle zur Verfügung stehen (ebd.); vgl. BAMF 2017: 4.

56 Bspw. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16-17 AufenthG), Aufenthalt aus familiären Gründen (§§ 27-36 AufenthG).

57 Siehe dazu 2.4.1.4 Die mit den Entscheidungen verbundenen Aufenthaltstitel.

58 Auch Zweit-Screening genannt.

59 Ausnahme bei Ablehnungen nach §30 Abs. 3 Asyl; vgl. Espenhorst/Noske 2017a: 52f.

60 Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung.

61 Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden.

62 Stimmen diese mehrheitlich positiv über den Antrag ab, reichen sie beim_bei der zuständigen Minister_in ein Härtefallgesuch ein. Diese_r kann dann dem Gesuch stattgeben und eine Aufenthaltserlaubnis gewähren oder das Gesuch ablehnen. In Thüringen trägt diese Zuständigkeit der_die Minister_in für Migration, Justiz und Verbraucherschutz, in anderen Bundesländer sind es v. a. die Innenminister_innen.

2.4.2 Familienzusammenführung und Familiennachzug

Hinter den Begriffen Familienzusammenführung und Eltern- oder Familiennachzug verbergen sich verschiedene Verfahren, die im Folgenden erläutert werden.

2.4.2.1 Familienzusammenführung

Unter Familienzusammenführung versteht man eine Zusammenführung der umF mit sich in Deutschland oder in einem anderen Staat der EU[63] befindlichen Verwandten, die dem Kindeswohl zuträglich ist (Schwarz 2017: 11). Befinden sich verwandte Personen im In- oder Ausland, ist das in Obhut nehmende Jugendamt verpflichtet, unverzüglich im Rahmen der Notvertretungsbefugnis (§ 42a Abs. 3 SGB VIII) in Abstimmung mit den Jugendlichen einen Asylantrag beim BAMF zu stellen und dabei auch die Umstände der gewünschten Zusammenführung darzulegen. Nur dann ist eine Familienzusammenführung nach der Dublin III-Verordnung (Art. 8 VO 604/2013 Dublin III) möglich (González Méndez de Vigo 2017: 28; Neundorf 2017a: 65; Schwarz 2017: 11). Die Jugendlichen haben einen Anspruch, zu den Eltern oder erwachsenen Geschwistern, Onkel, Tante und Großeltern zu ziehen oder diese nach Deutschland umziehen zu lassen (Graebsch 2016: 92; Schwarz 2017: 11).

2.4.2.2 Familiennachzug

Wenn sich die Familie der Jugendlichen in Ländern außerhalb der EU[64] befindet und eine Zusammenführung in Deutschland angestrebt wird, wird von Familiennachzug gesprochen. Das Recht auf Familiennachzug ist abhängig vom Schutzstatus (Hörich 2017c: 117). Bei einer Anerkennung als asylberechtigte Person oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben umF einen Rechtsanspruch darauf, ihre Eltern nach Deutschland nachzuholen (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Hier gilt (§ 29 Abs. 2 AufenthG) ein erleichterter Familiennachzug. Dies bedeutet, dass kein Nachweis erbracht werden muss, dass der Lebensunterhalt für die nachziehenden Familienmitglieder gesichert ist. Allerdings sind die im Ausland lebenden Verwandten verpflichtet, in einer deutschen Botschaft ein Visum zu beantragen (Hörich 2017c: 118). Dieser Nachzug umfasst jedoch nicht die Geschwisterkinder (Noske 2015: 12). Deren Nachzug ist nach wie vor nur in Härtefällen möglich (BumF 2018a; Servicestelle umF 2018).

Für subsidiär schutzberechtige Jugendliche war der Familiennachzug zwischen dem 17. März 2016 und dem 16. März 2018 ausgesetzt und nur in absoluten Ausnahmefällen[65] möglich (Graebsch 2016: 93; Hörich 2017: 119). Seit dem 01. August 2018 ist der Familiennachzug zwar wieder möglich, jedoch auf 1.000 Personen pro Monat begrenzt.

63 Sowie Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein.

64 Sowie der o. g. Staaten.

65 Ausnahmen waren bspw. sogenannte Landes- oder Bundesaufnahmeprogramme.

2.4.3 Umsetzung in der Realität

Grundsätzlich scheint sich im hochkomplexen Bereich des Aufenthaltsrechts für umF eine elementare Praxis eingespielt zu haben: Vormunde, Jugendämter und Jugendhilfeeinrichtungen haben sich demnach ein Basiswissen und einen Erfahrungsschatz angeeignet: ***„Da musste man** ganz viel lernen so und ich denke, das ist auf jeden Fall ein Fortschritt.“ (INT_1)*

Abbildung 8: Blick aus dem Fenster einer umF-Wohngruppe (Quelle: IDZ)

Die Interviewpartner_innen drücken diesbezüglich Anerkennung aus. Folgende Schwierigkeiten, die erhebliche Konsequenzen für die umF nach sich ziehen können, wurden benannt:

Stellen eines Asylantrages

Laut einer Online-Umfrage des BumF für das Jahr 2017 (von Nordheim et al. 2017: 34) besteht die mehrheitliche Praxis in Thüringen darin, die Asylantragstellung dem Vormund zu überlassen, sobald dieser bestellt ist. Mehr als 10 % der Befragten aus Thüringen gaben an, dass für alle Jugendlichen pauschal Asylanträge gestellt werden (ebd.). Diese Praxis ist nicht zulässig.

Rechtliche Grundlagen, asylrechtliche Abwägungen und die Folgen der Asylantragstellung bzw. die Konsequenzen bei Nichtantragstellung stellen Vormunde noch immer vor große Herausforderungen. So werden nach Aussage von INT_1 in Thüringen in der Regel bei unter 14-Jährigen Anhörungen beim BAMF durchgeführt. Zudem stellten Vormunde Asylanträge teilweise nicht, da sie befürchteten, dass diese abgelehnt werden. Entscheidend wäre dann die wirkungsvolle Begleitung und Unterstützung der umF beim Übergang in die Volljährigkeit, die jedoch nicht immer geleistet werden.

*„„Ihr kommt alle aus Land X und es macht doch wahrscheinlich eh keinen Sinn. Ich sehe doch, dass die Verfahren ganz oft negativ enden, also stell ich ihn gar nicht. Und wenn ihr 18 seid, dann müsst ihr mal selber gucken, wo ih**r dann informiert werdet.‘** – das ist eine andere Sicht und die macht **Probleme.“ (INT_1)***

Mitunter lehnen Jugendliche die Asylantragstellung offenbar auch von sich aus (noch) ab. Diesbezüglich ist noch nicht hinlänglich bekannt, dass ein Asylantrag nur zu stellen ist, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass das Kind bzw. der Jugendliche internationalen Schutz benötigt:

***„Wenn Ausländerbehörden das nicht wissen und Druck aufbauen, sagen, ‚**Vormund, du musst jetzt, ich setze jetzt noch eine Zweiwochenfrist**‘, braucht es wiederum eine Informiertheit der Vormünder zu** sagen, die Ausländerbehörde ist mir gegenüber nicht weisungsbefugt und es gibt auch keine Konsequenzen. Ich darf es also tun, wenn es richtig ist, aber ich muss auch wissen, wann es richtig ist. **So. Das ist das große Problem.“ (**INT_1)*

Zudem wird in den Interviews deutlich, dass umF zum Teil nur sehr wenig in den Prozess der Antragstellung einbezogen werden. Aus Sicht der interviewten Fachkräfte bedarf es mehr Bewusstsein und besserer Konzepte für die altersgerechte Einbeziehung und eine gemeinsame Entscheidungsfindung hinsichtlich der Antragsstellung und möglicher Alternativen (ebd.).

Einlegen von Rechtsmitteln

Eine weitere Auffälligkeit ist, dass in Thüringen das Rechtsmittel der Klage gegen einen ablehnenden Bescheid des BAMF deutlich seltener eingelegt wird als in anderen Bundesländern. Laut der Onlineumfrage des BumF gaben nur etwa 60 % der Befragten aus Thüringen an, dass sehr oft gegen abgelehnte Asylanträge geklagt wird, in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen und Sachsen hingegen waren es jeweils ca. 93 % (ebd.: 36).

Da fast die Hälfte der Klagen gegen Ablehnungen des BAMF vor Gericht erfolgreich ist, stellt sich die Frage, warum dieses Rechtsmittel in Thüringen nicht häufiger genutzt wird – trotz der möglichen Folgen für die umF.

„Ich habe in der Beratung immer wieder Jugendliche […], wo Vormünder ganz gezielt nicht klagen, aber *auch keine Alternativen entwickelt haben, sondern Jugendliche gegen ihren Willen sozusagen dieses Rechtsmittels beraubt sind, sich dann auch nicht wehren können oder nicht wissen, wie sie es tun sollen.“* ***(INT_1)***

Ein umF beschreibt sehr eindringlich, was eine mangelnde Aufenthaltsperspektive für die jungen Menschen bedeuten kann:

„[Es gibt] auch andere Leute in […], die aus unserem Land sind, die haben Abschiebung bekommen seit *einem Jahr und wenn sie diese Abschiebung gesehen haben, also vor dieser Abschiebung waren sie in der Schule und haben versucht, Deutsch zu lernen. Und wenn diese Negativantwort bekommen haben,* ***waren alle blockiert und dann haben die nicht mehr gelernt. Und jetzt sind alle […] drogenabhängig.“ (umF_1)***

Laut der Befragten gibt es in Thüringen Jugendämter, in denen das Einlegen von Rechtsmitteln entweder nicht bedacht oder aber die konkrete Entscheidung getroffen wird, dass nicht gegen den negativen Bescheid des BAMF vorgegangen wird. Es scheint auch Fälle zu geben, in denen die Jugendamtsleitung die Klage ausdrücklich untersagt.

Das macht das ohnehin komplexe Thema noch diffiziler bzw. wirft die Frage auf, ob Jugendamtsmitarbeiter_innen im Rahmen der Tätigkeit als Amtsvormund das Jugendamt vertreten (Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration 2017: 8). Diese Frage kann klar verneint werden, denn die Angestellten agieren als gesetzliche Vertretung des Mündels und sind in der Ausübung dieses Amtes unabhängig.

Familienzusammenführung und Familiennachzug

Im aktuellen Koalitionsvertrag des Deutschen Bundestages findet sich zum Thema Familiennachzug für subsidiär Geschützte folgende Aussage:

„Mit der gesetzlichen Neuregelung wollen wir Anreize ausschließen, die dadurch entstehen, dass Minderjährige von ihren Eltern unter Gefährdung des Kindeswohls zukünftig auf die gefährliche Reise vorgeschickt werden.**“** (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD 2018: 105)

Das Narrativ, umF würden von ihren Eltern vorsätzlich zur Flucht gedrängt und damit in Gefahr gebracht werden, hat somit in den Koalitionsvertrag Einzug gehalten.

„Erschwerend kommt hinzu, dass an der Regelung zum Geschwisternachzug festgehalten wird. […] *Ganz real werden Familien vor die Wahl gestellt,* ***zu welchem Kind sie reisen sollen.“ (INT_5)***

Das Thema Familiennachzug bewegt und beschäftigt die Fachwelt sehr intensiv, siehe dazu die Gedanken von Maximilian Pichl:

> Mit dem neuen Familiennachzugsneuregelungsgesetz vom August 2018 dürfen nun bis zu 1.000 Angehörige von subsidiär Schutzberechtigten per Monat nachziehen. Nicht nur die rigide Kontingentierung stellt ein Problem dar, sondern auch die Ausgestaltung des Verfahrens. Ein Nachzug soll möglich sein, sofern ein humanitärer Grund vorliegt. Darunter fallen laut dem Gesetz z. B. die Dauer der Trennung, die Minderjährigkeit eines Betroffenen oder schwerwiegende Erkrankungen. Das Gesetz schweigt sich aber darüber aus, in welchem Rangverhältnis diese Gründe zueinanderstehen und wie die Behörden die oft allgemein gehaltenen Begriffe konkret anzuwenden haben. Unserer Erfahrung nach führt das auch bei den Behörden zu großen Unsicherheiten, weil sie praktisch alleine damit gelassen werden, wie über Anträge auf Familiennachzug zu entscheiden ist. Auch aus Sicht der Betroffenen ist diese Regelung von einer Willkürlichkeit geprägt, weil für sie kaum verständlich ist, welche Gründe nun von besonderer Relevanz sind.
>
> (Maximilian Pichl, Mitglied im Vorstand des BumF)

Die bundesgesetzlichen Regelungen wirken auch in Thüringen. Ein_e Interviewpartner_in findet dazu klare Worte: ***„Faktisch passieren hier Familientrennungen." (INT_1)***

Daraus lässt sich schließen: Es werden schnelle, konstruktive Lösungen benötigt. Für die umF können die Konsequenzen der Trennungen dramatisch sein, wie ein_e Interviewte_r eindrücklich schildert:

„Ja, jetzt, ich bin ein Jahr hier. Und ich war 1 1/2 Jahre in Griechenland. Sie sind 2 1/2 Jahre in Griechenland. […] Mit meiner Familie wird schön. A*ber wenn ich hiergekommen bin, in Deutschland, alleine. War nicht schön. Ich war sehr allein, für mich war es nicht schön. Aber das habe ich gedacht, mit* ***meiner Familie, wir sind zusammen. Und alles wird gut. Aber jetzt nicht. […] Ich fra****ge immer meinen Vo****rmund danach. ‚****Ich habe keine Ahnung, ich habe keine Ahnung.****' Das ist IMMER so." (umF_4)***

In den Interviews mit Expert_innen und umF wird deutlich: Sowohl Asylantragstellung als auch das Einlegen von Rechtsmitteln gestalten sich schwierig, wenn es Vormunden an Wissen um die individuelle Fluchtgeschichte ihres Mündels sowie daraus resultierenden rechtlichen Möglichkeiten mangelt. Besonders kritisch zu sehen ist die bundesgesetzliche Neuregelung zum Thema Familiennachzug, deren Auswirkungen auch für umF in Thüringen von Bedeutung sind.

2.5 GESUNDHEITSVERSORGUNG

„Bei mir war, meine Eltern waren nicht da und ich war schon in [Wohnort] und ich war die ganze Zeit in Zimmer. Und mein Erzieher hat gesagt, du musst in Tagesklinik und weil war wirklich schlimm. Und sie haben mir wirklich geholfen und jetzt bin ich ein bisschen besser." (umF_4)

2.5.1 Gesundheitliche Untersuchung im Rahmen des Erstscreenings

Im Rahmen des Erstscreenings[66] müssen sich umF einer medizinischen Erstuntersuchung unterziehen, in deren Rahmen sie auf übertragbare Krankheiten getestet werden sollen und zumeist der Impfstatus überprüft wird (Espenhorst/Noske 2017b: 68; Lechner/Huber 2017: 86f.). Es gibt keine bundeseinheitlichen Vorgaben zum Umfang der Untersuchung und zu den verwendeten Verfahren. Das LJA Thüringen empfiehlt, sich diesbezüglich an das Gesundheitsamt zu wenden (LJA 2017: 12). Die Ergebnisse der Untersuchung müssen dem zuständigen Jugendamt[67] mitgeteilt werden (LJA 2017). Die gesundheitliche Erstuntersuchung ist ein gesetzlich verpflichtendes Verfahren, basiert also nicht auf Freiwilligkeit. Dies bedeutet, dass die ausführende Behörde nicht verpflichtet ist, eine informierte Einwilligung der Jugendlichen dafür einzuholen (Lechner/Huber 2017: 87).

2.5.2 Versorgung durch die Krankenkassen

Die gesundheitliche Versorgung von umF erfolgt im Rahmen des § 40 SGB VIII – eine umfänglichere Gesundheitsversorgung, als begleiteten minderjährigen Geflüchteten und Erwachsenen im Asylverfahren[68] zusteht (Lechner/Huber 2017: 82). Diese sogenannte Krankenhilfe entspricht den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung, sodass bspw. bei Bedarf die Kosten für eine Psychotherapie übernommen werden (ebd.: 83; von Nordheim et al. 2017: 38; INT_8). Unter umF in den Einrichtungen der Jugendhilfe wird nicht zwischen den etwaigen Aufenthaltstiteln differenziert. Alle in Obhut genommenen Jugendlichen werden also durch das Jugendamt gleichermaßen zur Kranken- und Pflegeversicherung angemeldet (LJA 2017: 11; INT_8).

Wenn umF, die eine Aufenthaltsgestattung, eine Duldung oder spezielle Aufenthaltserlaubnisse haben, außerhalb der stationären Jugendhilfe untergebracht sind, erhalten sie Gesundheitsversorgung nach dem AsylbLG. Danach werden nur akute Erkrankungen und Schmerzzustände behandelt. Sehhilfen, Zahnspangen, Vorsorgeuntersuchungen, die Behandlung von Wachstumsstörungen und chronischen Krankheiten stehen den Jugendlichen damit nur noch in Ausnahmefällen (§ 6 Abs. 2 AslybLG) zu. Diese Konsequenzen müssen beachtet werden, wenn umF wünschen, außerhalb der Jugendhilfe untergebracht zu werden, z. B. bei erwachsenen Vertrauenspersonen in Erstaufnahmeeinrichtungen (Espenhorst/Noske 2017b: 68).[69]

2.5.3 Psychotherapeutische Versorgung

UmF in Einrichtungen der Jugendhilfe haben Anspruch auf psychotherapeutische Behandlung (von Nordheim et al. 2017: 38). Dies umfasst nicht nur die Behandlung von traumaassoziierten Störungen, sondern auch anderer Symptome sowie Hilfe im Umgang mit psychosozialen Herausforderungen im Alltag der Jugendlichen. Eine Therapie ist angezeigt, wenn die Jugendlichen längere Zeit unter den

66 Siehe dazu 2.2.1 Vorläufige Inobhutnahme und Erstscreening.

67 Dies betrifft sowohl Jugendämter, in deren Obhut die Jugendlichen verbleiben, als auch Jugendämter, die die Jugendlichen nach einem Verteilverfahren aufnehmen, siehe dazu ebd.

68 Deren Gesundheitsversorgung ist im § 4 und § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes festgehalten.

69 Siehe ebd. auch eine Ausführung, inwiefern diese Praxis gegen die UN-Kinderrechtskonvention und die EU-Aufnahmerichtlinie verstößt.

Symptomen leiden, zudem müssen sie einer Therapie zustimmen (Irmler 2017: 143). Die Kostenübernahme für sprachmittelnde Personen liegt in Thüringen im Ermessen des zuständigen Jugendamtes (INT_8).

2.5.4 Umsetzung in der Realität

Versorgung durch gesetzliche Krankenkassen

Das Jugendamt stellt während der vorläufigen und der regulären Inobhutnahme, im Rahmen stationärer Anschlussunterbringungen sowie bei der *Gewährung von Hilfen für junge Volljährige* (→ Glossar) die Gesundheitsversorgung gem. § 40 SGB VIII sicher. Die Kinder und Jugendlichen sind gem. §264 Abs. 2 SGB V durch eine gesetzliche Krankenkasse betreut. In Thüringen ist dies mehrheitlich die AOK plus, von der sie eine elektronische Gesundheitskarte erhalten (INT_9).

Durch die Einführung dieser Gesundheitskarte scheint die gesundheitliche Versorgung der umF erheblich verbessert und vereinfacht worden zu sein. Das war nicht immer so: Als die Umsetzung des *Umverteilungsgesetz*es ab November 2015 begann, wurden Krankenbehandlungsscheine ausgestellt. Die Behandlungskosten wurden also aus der Jugendhilfe direkt an den_die Arzt_Ärztin gezahlt (INT_8).

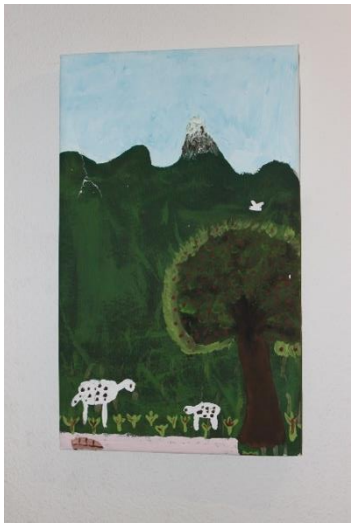

Abbildung 9: Von einem umF gemaltes Bild in einer Wohngruppe (Quelle: IDZ)

Gesundheitliche Erstuntersuchung und Quarantäneräume

Große Probleme wurden bezüglich der Weitergabe der Erstuntersuchungsergebnisse bei der Verteilung von umF berichtet. So hätten abgebende Bundesländer Kinder mit Infektionskrankheiten verteilt, dabei aber nicht immer alle Krankheiten in den Akten aufgeführt und teilweise Akten nicht mitgeschickt. Die gesundheitliche Untersuchung im Rahmen des Erstscreenings musste dann den Interviewten zufolge erneut vorgenommen werden (INT_1; INT_9).

Eine Vorsorgemaßnahme, die getroffen wurde, war die Einrichtung von Quarantäneräumen in den Jugendhilfeeinrichtungen. UmF mit mutmaßlich unvollständigen oder nicht korrekten gesundheitlichen Unterlagen seien – auch zum Schutz der anderen Kinder und Jugendlichen – in gesonderten Räumen betreut worden (INT_9). Wie viele Jugendliche dies betraf bzw. betrifft, ist nicht bekannt. Für die Jugendlichen selbst ist das mitunter nicht einfach nachzuvollziehen:

„Also in der Zeit durfte ich nicht mal raus und das war ein bisschen so schwer, weil ich, also neu hier *angekommen bin und ich hatte auch kein Internet. Konnte nicht mal, zum Beispiel mit meinen Eltern* ***reden. […] Gerade weil ich zwölf Tage im Zimmer war, war richtig schwer, ja.“ (umF_2)***

Die Gespräche mit verschiedenen Interviewpartner_innen legen nahe, dass die gesundheitliche Versorgung von umF in Thüringen weitestgehend auf hohem Niveau sichergestellt ist. Gleichwohl kristallisieren sich zwei Problemfelder heraus:

Übergang in die Volljährigkeit

„In Thüringen […] sozusagen außerhalb der Jugendhilfe haben wir das Sozialamt und für die *medizinisch****e Versorgung […] diese Gesundheitskarte, die bestimmte Behandlungen ja nicht vorsieht.*** *Und die Frage ist dann immer aus der Jugendhilfe, wenn der nächste Leistungskreiswechsel kommt, der ein Abstieg ist, was dann mit Behandlungen passiert, die schon angefangen haben, aber vielleicht nicht* ***im Rahmen der Gesundheitskarte übernommen werden.“ (INT_1)***

Gerade bei bereits begonnenen, langfristigen Behandlungen, z. B. kieferorthopädischen Behandlungen, wird das als kritisch wahrgenommen:

„Junge Volljährige, die m*it dringenden, im Grunde OP-Angelegenheiten – wo's hieß: ‚ja mit deinem Aufenthaltsstatus können wir dich aber nicht operieren‘ –, wo einfach auch 'ne Unkenntnis über Thüringen, also über Gesundheitskarte bestand, also viele Ärzte auch immer noch der Meinung sind, man kann wenig, man darf oder man muss nicht machen und man darf nicht alles machen, was der medizinische Leistungskatalog hergibt, wo also doch immer in diesem Denken das restriktive ist, akute* ***Notversorgung.“ (INT_1)***

Zugang zu psychotherapeutischer Versorgung

Die Thüringer Jugendämter sind den Interviewpartner_innen zufolge *„sehr bemüht, den Jugendlichen die individuell notwendigen psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgungsleistungen zugängig zu machen“ (INT_8).* Dennoch benannten sie den Zugang zu psychotherapeutischer Versorgung als eines der größten Probleme im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung von umF (INT_1; INT_3; INT_6; INT_7; INT_9). Dabei haben sie vor allem die mangelnde Versorgungsstruktur bei einem stetig hohen Bedarf thematisiert. Dieser Befund deckt sich mit Studien, die übereinstimmend relativ hohe Prävalenzen psychischer Störungen bei umF aufzeigen (vgl. Walg et al. 2016).

So fehle es in Thüringen u. a. an einer geeigneten Einrichtung für Jugendliche mit sehr hohem und engmaschigem Betreuungsbedarf, wenn diese bspw. selbst- oder fremdgefährdend sind, übermäßigen Drogen- oder Alkoholkonsum betreiben, aggressiv sind oder unter depressiven Episoden leiden (INT_1). Auch zögern offenbar viele niedergelassene Psycholog_innen oder psychologische Psychotherapeut_innen, mit umF zu arbeiten: Viele Niedergelassene könnten sich die Arbeit mit Dolmetscher_innen nicht vorstellen (INT_6). Dabei ist die Psychotherapie in einem Drei-Personen-Setting im Rahmen der Arbeit der psychosozialen Zentren für geflüchtete Menschen und Folteropfer bereits seit vielen Jahren erfolgreich und inzwischen fest etabliert (vgl. Schriefers/Hadzic 2018).

Gleichwohl sei für einige Flüchtlingskinder und -jugendliche eine lange Psychotherapie zu Beginn ihres Aufenthaltes nicht in jedem Falle denkbar (INT_3). Doch könnten geschulte Mitarbeiter_innen in den Jugendhilfeeinrichtungen die Kinder und Jugendlichen dabei unterstützen, sich zu stabilisieren und akute Krisen zu überstehen, wie ein_e Befragte_r berichtet:

„Und wir gucken ganz viel, dass wir dem begegnen mit dem, was wir als Sozialarbeiter gelernt haben. Und wir gucken auch natürlich, dass wir uns fortbilden in den Bereichen. Und da kann man wirklich richtig viel machen. Und wichtig ist, die Verantwortung an die Jugendlichen zu geben. Und nicht die zu nehmen. Und vor allem signalisieren, dass das normal ist, völlig normal. Dass jeder, der das erlebt hat, der muss so reagieren. Und das ist nicht krank und du bist auch nicht verrückt.“ (INT_3)

Den Interviewpartner_innen zufolge ist die Gesundheitsversorgung von umF nahezu sichergestellt. Der Übergang in die Volljährigkeit sollte jedoch auch unter diesem Aspekt sehr sorgfältig von Betreuer_innen aus den stationären Jugendhilfeeinrichtungen sowie von den Vormunden begleitet werden. Zudem ist es dringlich geboten, die psychotherapeutische Versorgungsstruktur für umF in Thüringen auszubauen.

2.6 BILDUNG

„Gestern habe ich einen Lehrer gesehen, der zu einer deutschen Schülerin gesagt hat: ‚Wo sind die anderen Schüler?' Und sie hat gesagt: ‚Welche Schüler?' – ‚Die Ausländer.' Ich habe gesagt: ‚Die haben Namen!'" (umF_1)

2.6.1 Schulpflicht

Die Bildungs- und Schulpolitik liegt in der Kompetenz der Bundesländer, die (Aus-)Bildung von umF ist bundesweit nicht einheitlich geregelt (Grießbach 2017: 5). In Thüringen sind alle zugewanderten Kinder und Jugendlichen nach dreimonatigem Aufenthalt im Land schulpflichtig. Dies ist unabhängig von Aufenthaltsstatus, Wohnsituation oder anderen Umständen (Klaus/Millies 2017: 11).

2.6.2 Einstufung

Laut Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) werden alle schulpflichtigen zugewanderten Kinder in Regelklassen unterrichtet. Abhängig von den Gegebenheiten und Strukturen vor Ort erfolgt die Sprachförderung sehr unterschiedlich. Um einen besonderen Förderbedarf und den bisherigen Bildungsstand zu ermitteln, wird vor der Einschulung ein Aufnahmebogen ausgefüllt. Die Schulform sowie Klassenstufe werden dann gemäß dem Alter und bisheriger (Aus-)Bildung zugewiesen (Thüringer Landtag 2017: 6).

Der *Landesjugendhilfeausschuss (LJHA)* (→ Glossar) hat 2016 darauf hingewiesen, dass es zur individuellen Einschätzung der Fähigkeiten und Bedarfe von geflüchteten Kindern und Jugendlichen multiprofessionelle Teams braucht.[70] Auch die Vorbildung und Begabungen der Kinder und Jugendlichen sollten demnach in die Entscheidung für eine Schulform und Klasse einbezogen werden (LJHA 2016: 3 und 6). Mangelnde Sprachkenntnisse dürften folglich kein Grund für eine Zurückstufung sein (LJHA 2016: 8).

2.6.3 Deutschförderung

Sprachförderung gibt es in Form von Sprachklassen, Einzel- oder Gruppenförderung. Für die Sprachförderung und die etwaige Alphabetisierung der Jugendlichen sollten Weiterbildungen und/oder geeignetes Lehrpersonal zur Verfügung stehen (LJHA 2016: 5 f.).[71] Der Deutschunterricht sollte im Idealfall schon vor der Beschulung in der Clearingphase beginnen, um einen schnellen Spracherwerb zu ermöglichen (LJHA 2016: 1). Im Falle von umF ist hier eine Zusammenarbeit mit den Vormunden und den Betreuungspersonen in den Wohngruppen notwendig, um eine stringente Sprachförderung zu gewährleisten.

2.6.4 Dauer des Schulbesuchs

Die Schulpflicht beträgt in Thüringen zehn Jahre (§ 19 Abs. 1 ThürSchulG). Darüber hinaus besteht das Recht auf Bildung bis zum Erreichen oder zum endgültigen Nicht-Bestehen eines Schulabschlusses und sollte bis zum Beginn des 28. Lebensjahrs gewährt werden (LJHA 2017: 1). Auch die Regelschulzeit kann um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn bis dahin kein Schulabschluss erreicht wurde (§ 19 Abs. 2 ThürSchulG). Die Schulämter und -leitungen sind im Sommer 2017 vom TMBJS dazu aufgerufen worden, geflüchteten Jugendlichen diese Verlängerung des Schulbesuches zu gewähren (Thüringer Landtag 2017: 3). Auch der LJHA betont, dass bei der Schulpflicht nur die Jahre des tatsächlichen Schulbesuchs angerechnet werden dürfen. Hier seien insbesondere Unterbrechungen aufgrund fehlender Möglichkeiten in den

70 Bisher entscheiden die Schulleiter_innen über die Einstufung der Jugendlichen.

71 Etwa in Deutsch als Zweitsprache – DaZ.

Herkunftsländern und der oftmals monatelangen Flucht zu berücksichtigen (LJHA 2016: 4). Das heißt folglich: UmF sollten explizit nicht aufgrund ihres Alters, etwa wegen des Übergangs in die Volljährigkeit, die Schule ohne Abschluss verlassen.

2.6.5 Übergang in die berufliche Bildung

Um den Übergang in die berufliche Bildung zu gestalten, gibt es das *Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) bzw. das Berufsvorbereitungsjahr Sprache (BVJ-S)* (→ Glossar) mit einem besonderen Fokus auf den Deutscherwerb. Dieses richtet sich an geflüchtete Jugendliche ohne Schulabschluss und soll laut LJHA als Rechtsanspruch bis zum 25. Lebensjahr umgesetzt werden. Gleichzeitig wird betont, dass die individuelle Bildung und das Erreichen eines Schulabschlusses nicht zugunsten eines schnellen Übergangs in die Berufstätigkeit vernachlässigt werden sollten (LJHA 2016: 1).

2.6.6 Praktika, Ausbildungen und Freiwilligendienste

Für Praktika, Ausbildungen und Freiwilligendienste wie das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) braucht es eine Arbeitserlaubnis. Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern (§29a AsylG), die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben, erhalten diese aber nicht. Zudem wird der Übergang in eine Berufsausbildung durch die Vorrangprüfung erschwert, nach der Menschen mit deutschen und EU-europäischen Papieren bei der Auswahl bevorzugt werden müssen (Weeber/Gögercin 2014: 22). Jugendliche mit Duldung, die seit 15 Monaten in Deutschland leben und einen Ausbildungs- oder Studienplatz haben, haben allerdings einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (González Méndez de Vigo et al. 2017: 53f.).

2.6.7 Umsetzung in der Realität

Im Bildungsbereich zeigte sich in den Interviews eine vielschichtige Problemlage.

Abbildung 10: Vorbereitungen für ein Fest in der Wohngruppe (Quelle: IDZ)

Schulpflicht und Dauer des Schulbesuchs

Laut LJHA gab es noch 2016 vermehrt Wartezeiten in einigen Regionen, sodass umF auch nach den gesetzlich vorgegebenen drei Monaten keinen Schulplatz hatten (LJHA 2016: 4). Zudem wurden Jugendliche durch einige Schulen nicht eingeschult, wenn sie ein bestimmtes Alter erreicht haben (ebd.). Einige umF wurden offenbar in Maßnahmen des Arbeitsamtes gebracht, wenn sie nicht unmittelbar einen Schulplatz bekamen (INT_3).

Das Ende der Beschulung mit Erreichen des 17. Lebensjahrs ist nach wie vor ein großes Thema (Flüchtlingsrat Thüringen e. V. 2017: 4f.; INT_1). Besonders drastisch ist ein Fall aus dem Jahr 2016: ***„Ein** Schreiben vom Ministerium, dass die über 16-Jährigen nicht mehr beschult werden sollen an allgemeinbildenden Schulen. Und da ist wirklich alles, was irgendwie über 16 war, aussortiert **worden.“ (INT_7)***

Häufig sind die Beschulungsmöglichkeiten der Jugendlichen maßgeblich von der Schule abhängig. Es gibt Schulen, die umF mit 16 nicht mehr unterrichten, und andere, in denen der Schulbesuch bis zu einem Abschluss gewährleistet wird (INT_7). Dies werde sehr oft von den Leistungen der Schüler_innen abhängig gemacht oder stehe in direktem Zusammenhang mit dem Engagement der Betreuungspersonen sowie der Schule (Flüchtlingsrat Thüringen e. V. 2017: 3; INT_7).

Einstufung

In den Gesprächen mit Fachkräften und umF wurde bezüglich der Bildungshintergründe deutlich: *„Wir haben vollkommen unterschiedliche Voraussetzungen und das Wunschdenken und das Hoffen ist, dass man Konzepte schafft, die so flexibel sind, dass sie auf diese individuellen Voraussetzungen reagieren.“ (INT_1)*

Nach Auswertung der Interviews mit Expert_innen und umF lässt sich feststellen: Dieser Anspruch wird in der Realität nicht immer durchgesetzt, individuelle Bedarfe werden nicht immer individuell gefördert (INT_3). Lernbehinderungen oder ein erhöhter Förderbedarf werden demnach häufig nicht erkannt, weil dafür die Instrumente und das Personal fehlen (Thüringer Landtag 2017: 2; INT_1).

Deutschförderung

Oft kommen die Jugendlichen mit nur sehr marginalen Deutschkenntnissen zur Schule. Die jeweilige Unterstützung fällt unterschiedlich aus. Ein_e Jugendliche_r berichtet: Fehlender Kontakt zu deutschsprachigen Jugendlichen und mangelnde Förderung in der Schule können Lernerfolge erschweren (umF_2). Doch es gibt Positivbeispiele: *„Am Anfang hatten wir immer sprachliche Probleme. (…) Und deswegen hatten wir Nachhilfe. Also die Lehrer haben uns wirklich sehr unterstützt.“ (umF_3)* Wichtig sei, dass die Schule genügend DaZ-Lehrer_innen anstellt, um individuelle Förderung zu bieten und sich beispielsweise auch auf analphabetische Jugendliche einstellen zu können (INT_7).

Besondere Herausforderungen und Förderbedarf

Besondere Herausforderungen in der Bildungsarbeit mit umF bestehen nicht nur im Spracherwerb. Neben eventuellen Traumatisierungen sind auch die Sorge um die Familie, das neue Lebensumfeld sowie Abwertungserfahrungen[72] zu berücksichtigen. Eine unsichere Zukunftsperspektive kann Jugendliche zusätzlich belasten. Dadurch kann sich das Gefühl verstärken, das Hinarbeiten auf einen Schulabschluss lohne nicht (González Méndez de Vigo et al. 2017: 12). Die interviewten Personen berichteten: Diese Lebensumstände würden vonseiten der Lehrkräfte teilweise zu wenig berücksichtigt (INT_7), dabei brauche es viel Verständnis und Empathie, um die Bedarfe und Bedürfnisse der Jugendlichen zu erkennen und zu erfüllen:

„Also der Bedarf ist eigentlich: ins System rein und dann dort Förderung und Zeit. Die müssen halt relativ viel nachholen und einfach auch Bildungsbrüche und haben schlimme Dinge erlebt. Die Geflüchteten brauchen Zeit und Begleitung. Und das, was aber in der Praxis passiert, ist leider oft sehr konträr dazu.“ (INT_7)

Übergang in die berufliche Bildung

Geflüchtete brauchen den Interviewten zufolge oftmals sehr viel länger als nicht geflüchtete Jugendliche, um einen Schulabschluss zu erreichen, insbesondere wenn sie in das BVJ-S kommen. Denn dieses qualifiziert nicht für eine Berufsschule. Einige befragte Personen kritisierten die in Teilen pauschalisierende Beschulung im BVJ-S:

„Es ist kein Instrument, wo man 14-, 15-, 16-Jährige hinschickt, nur weil man sagt: ‚ihr habt vermeintlich die Vollzeitschulpflicht erfüllt‘ – mit dem Hintergedanken, dass man eigentlich keine Lust auf die Zielgruppe hat.“ (INT_7)

Viele Betriebe in Thüringen sind den Interviewten zufolge bemüht, geflüchtete Jugendliche bei sich in Ausbildung zu bringen (INT_3; INT_7). Ein_e umF berichtete von rassistischer Diskriminierung, die dazu führte, dass eine Ausbildung nicht aufgenommen werden konnte (umF_1). Der Zugang zu

72 Siehe dazu den Exkurs zu Rassismus auf Seite 36 in dieser Broschüre.

Ausbildungsplätzen kann auch von der zugesprochenen Bleibeperspektive abhängen. In ländlichen Regionen kommen Schwierigkeiten aufgrund mangelnder Infrastruktur hinzu (Flüchtlingsrat Thüringen e. V. 2017: 3; González Méndez de Vigo et al. 2017: 13; INT_6).

In Bezug auf die (Aus-)Bildung von umF lässt sich konstatieren: Es ist besonders wichtig, das Recht auf Bildung auch über das 16. oder 18. Lebensjahr hinweg durchzusetzen, da viele Jugendliche die Schule noch ohne Abschluss verlassen. Darüber hinaus brauchen sie oftmals viel Geduld und Unterstützung, da sie vor spezifische Herausforderungen, etwa den Spracherwerb, gestellt sind. Gut geschultes Lehrpersonal ist besonders wichtig, auch um eine individuelle, den Bedürfnissen und der Vorbildung entsprechende Schullaufbahn gestalten zu können. Schule ist zudem immer noch ein Ort rassistischer Erfahrungen für umF. Dem gilt es entschlossen und solidarisch entgegenzutreten – siehe dazu auch der Beitrag von Robert Friedrich (ezra) in der Textbox.

Schule als Ort rassistischer Diskriminierung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen

Betroffene rassistischer Gewalt, die sich an ezra wenden, berichten in der Beratung häufig von alltäglichen und kontinuierlichen Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen. Bei geflüchteten Jugendlichen, die unbegleitet und minderjährig sind, stellen solche Erfahrungen noch mal eine besondere psychische Belastungssituation dar, denn diese Jugendlichen müssen ohne die Unterstützung und Vertrautheit von Familienangehörigen nach Handlungsoptionen suchen, um sich dagegen schützen zu können. Sie sind in den meisten Situationen auf sich allein gestellt und haben nur über Dritte (z. B. Sozialbetreuer_in) eine institutionell „zugewiesene“ Person, an die sie sich vertrauensvoll wenden können bzw. die ihre Interessen wahrt. Zudem sind ihre Biografien durch schwierige Fluchterlebnisse geprägt.

Ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche immer wieder über rassistische Diskriminierung in Thüringen berichten, ist die Schule. Dabei sind die Täter_innen nicht immer nur in den Gleichaltrigengruppen zu verorten. Auch pädagogische Fachkräfte, Schulmitarbeiter_innen oder Eltern von Mitschüler_innen fallen ebenfalls häufig durch diskriminierendes Verhalten auf. Die Erfahrungen reichen von rassistisch motivierten Provokationen wie Beschimpfungen, Schmierereien im Schulgebäude über Benachteiligungen im Unterricht durch Lehrkräfte bis hin zu tätlichen Übergriffen (z. B. Herunterreißen des Kopftuches, anspucken oder schlagen). In vielen Fällen münden alltägliche Diskriminierungen in körperlichen Angriffen, insbesondere dann, wenn die verantwortlichen pädagogischen Fachkräfte über einen langen Zeitraum kein Problembewusstsein entwickeln und entsprechende Interventionen gegen die Täter_innen veranlassen. In diesen Fällen sind die Betroffenen mit ihrer Perspektive isoliert, da sie primär auf die Unterstützung des institutionellen Systems Schule angewiesen sind.

Die Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind enorm. Die Betroffenen berichten von Konzentrations- und Lernschwierigkeiten als psychischer Stress infolge der anhaltenden Situation. Das wirkt sich auf vorhandene sprachliche Barrieren oder schulische Leistungen aus. Einige Betroffene haben Angst, die Schule weiterhin zu besuchen und müssen u. U. die Schule verlassen bzw. wechseln, weil sie die psychische Belastung nicht mehr aushalten können. In Einzelfällen ist eine psychotherapeutische Betreuung notwendig, um die erlebten Ausgrenzungserfahrungen zu verarbeiten.

Robert Friedrich, Berater bei ezra – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

2.7 TEILHABE UND INTERESSENVERTRETUNG

*Dieser Abschnitt ist mit Absicht leer. Keine_r der Jugendlichen äußerte sich in den Gesprächen zu Partizipation und Teilhabe.

2.7.1 Partizipation und Teilhabe

Um jungen Geflüchteten Partizipation und Teilhabe zu ermöglichen, ist es wichtig, eine ressourcenorientierte Perspektive einzunehmen. Birgit Klaubert[73] betonte 2015, wie wichtig es sei, dass Jugendliche ihre Potenziale entfalten und sich in die Gesellschaft einbringen können (TMBJS 2015:1). Die Möglichkeit zur Partizipation ist in zahlreichen Rechtsvorschriften und Handlungsempfehlungen festgehalten. Allerdings sind die Jugendlichen dadurch nicht allumfassend ermächtigt. Auf viele zentrale Entscheidungen bezüglich ihres weiteren Lebensweges können umF keinen Einfluss nehmen, weil hier die Partizipationsrechte im Widerspruch zu anderen Rechtsvorschriften stehen, bspw. dem Aufenthaltsrecht (Moos 2017: 123).

In der Kinder- und Jugendhilfe ist die Beteiligung von Jugendlichen eine Grundprämisse. Jugendliche müssen in alle sie betreffenden Entscheidungen einbezogen werden (§8 SGB VIII).[74] Formalisiert ist diese Partizipation in Hilfeplanverfahren, sie muss jedoch auch im Alltag gelebt werden (Gravelmann 2017: 96). Verantwortlich dafür sind nicht nur die Mitarbeiter_innen der Unterkunft, sondern bspw. Lehrkräfte in der Schule, die dahingehend sensibilisiert werden sollten (INT_3).

In Thüringen ist in den FAQ UMA (LJA 2017: 16f.) festgehalten, dass umF von Anfang an entsprechend ihres Alters und ihrer Ressourcen auf dem Weg zu einer selbst- und eigenverantwortlichen Lebensführung unterstützt werden sollen.[75] Dazu gehören u. a. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in der Einrichtung und bedarfsgerechte Zugangsmöglichkeiten zu Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII) (LJA 2017:15f.). Auch in den Vorgaben zur vorläufigen Inobhutnahme sind besondere Partizipationsformen festgehalten (§ 42a SGB VIII) (Moos 2017:126). Voraussetzung dafür ist, dass umF durch Fachkräfte über ihre Situation, ihre Rechte und Pflichten umfassend und transparent aufgeklärt werden.[76] Dazu gehört auch die gemeinsame aufenthaltsrechtliche Perspektivplanung (LJA 2017: 11f.).

2.7.2 Interessenvertretung und Vernetzung

Bundesweit gibt es Initiativen wie „Jugendliche ohne Grenzen“[77] oder auf lokaler Ebene Jugendringe, in denen Jugendliche sich selbst organisieren können. Auf Bundesebene werden die Interessen der umF vorrangig durch den BumF[78] vertreten. Dort werden umF u. a. durch Betroffenenumfragen eingebunden. Für Thüringen ist uns – über den BumF hinaus – keine größere Initiative bekannt, in der umF aktiv eingebunden werden, um ihre eigenen Interessen zu vertreten.

73 Zwischen Dezember 2014 und Juli 2017 Thüringens Ministerin für Bildung, Jugend und Sport.

74 Siehe dazu Moos 2017: 123.

75 Weitere Ansätze finden sich in den Handlungsempfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ in Thüringen – AG „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (umA)“ (LJHA AG UMA 2014).

76 Einschließlich Zugängen zu unabhängigen Institutionen, Beratungsstellen und Materialien.

77 Von denen in Thüringen jedoch keine Vertretung existiert.

78 Siehe https://b-umf.de/.

In Thüringen tagt regelmäßig die Arbeitsgruppe unbegleitete minderjährige Ausländer (AG UMA)[79] des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) (LJHA AG UMA 2014: 7; INT_2; INT_9). Die AG UMA bespricht aktuelle Anliegen und spricht Empfehlungen an das LJA aus. Weitere Arbeitsgremien auf Landesebene sind der Arbeitskreis der umA-Verantwortlichen der Jugendämter und die Arbeitsgruppe umA der Landesarbeitsgemeinschaften Hilfe zur Erziehung. In diesen Gremien wird allerdings nach Angaben der befragten Expert_innen nur über umF gesprochen – betroffene Jugendliche können also weder an den Sitzungen teilnehmen noch werden sie aktiv eingebunden (INT_2; INT_9).

Für Akteur_innen der Jugendhilfe empfiehlt die AG UMA, lokale Netzwerke zu etablieren. Dort sollten sich alle relevanten Fachkräfte hinsichtlich zentraler Themen und Herausforderungen in der Betreuung der umF verständigen und kooperieren. Das Jugendamt sollte demnach gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe ein solches Netzwerk etablieren (LJA 2017: 15; INT_9). In den FAQ UMA sind dafür Beratungs- und Informationsstellen aufgeführt (LJA 2017: 16ff.).

2.7.3 Umsetzung in der Realität

Interessenvertretung

In den Interviews mit Expert_innen und umF wird deutlich: Hinsichtlich der Interessenvertretung ist positiv festzustellen, dass es in Thüringen auf Landesebene die o. g. Gremien gibt, die sich nicht nur über die Bedarfe und Interessen von umF austauschen, sondern auch regelmäßig Handlungsansätze evaluieren und hinterfragen (INT_1; INT_9). *„Also Kinder- und Jugendhilfe hat eine große gesellschaftliche Verantwortung bei den Integrationsaufgaben, nicht nur von UMA, sondern auch von anderen Flüchtlingen, Flüchtlingskinder.“ (INT_9)* Wünschenswert wäre in diesen Gremien eine aktive Einbindung von umF, wie es bspw. im BumF der Fall ist.

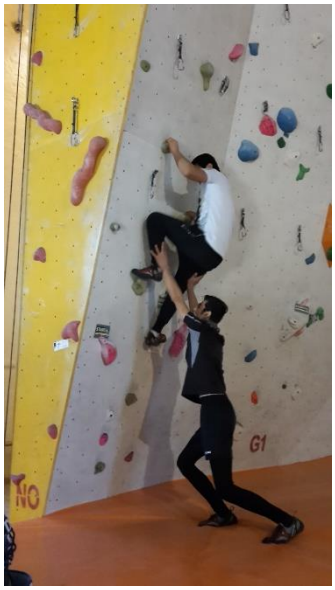

Abbildung 11: umF beim Ausflug in eine Kletterhalle (Quelle: IDZ)

Wie Partizipation und Teilhabe gestaltet wird, ist nicht allein Thema der Kinder- und Jugendhilfe, sondern hängt von vielen verschiedenen Strukturen ab (ebd.). Die Vernetzung der Institutionen und Initiativen ist also sehr wichtig. Viele der Interviewpartner_innen berichteten davon, wie sie in den letzten Jahren lokal solche Netzwerke aufbauen konnten (INT_3; INT_6; INT_7). Auch die Jugendämter stehen miteinander im Austausch, hier konnte v. a. der Saale-Holzland-Kreis seine Kompetenzen weitergeben, die dort seit der Eröffnung der ersten Thüringer umF-Einrichtung entwickelt wurden (INT_9). Auch beim Flüchtlingsrat Thüringen e. V. bündeln sich viele Kompetenzen. U. a. berät dessen Fachberatungsstelle zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen von UMA im Freistaat Thüringen unbegleitete Minderjährige, junge Volljährige und beteiligte Fachkräfte und bietet Schulungen an. Auch die ehrenamtliche Thüringer Landeskoordination des BumF ist beim Flüchtlingsrat Thüringen e. V. angesiedelt. Über den FLR-juF-Verteiler werden die Kompetenzen beider Organisationen gebündelt und regelmäßig aktuelle Informationen zu jungen Geflüchteten in Thüringen zur Verfügung gestellt.[80]

Teilhabe in der Jugendhilfe

In Bezug auf die direkte Teilhabe der Jugendlichen bietet sich ein differenzierteres Bild. So hat jeder Träger ein eigenes Konzept, Partizipation und Teilhabe zu ermöglichen. Dies hängt auch von den örtlichen

79 Darin sind folgende Verbände und Institutionen vertreten: kommunale Spitzenverbände, LIGA der freien Wohlfahrtspflege in Thüringen e. V., Flüchtlingsrat Thüringen e. V., die Staatskanzlei, das Innenministerium, das Sozialministerium, das Landesverwaltungsamt, die Abteilung Schule und Mirjam Kruppa als Migrationsbeauftragte.

80 Siehe dazu https://www.fluechtlingsrat-thr.de/verein/infoservice.

Gegebenheiten und dem o. g. Netzwerk ab (INT_1). Einige interviewte Personen wurden gefragt, wie sie Partizipation begreifen und umsetzen. So sei diese „ein steter und vielseitiger Prozess“ (ebd.). In einem anderen Interview wurde Partizipation als Haltung bezeichnet, die im aufmerksamen Gespräch und Austausch miteinander entsteht:

„Und so wie das hier ist, das gestalten die Jugendlichen. [...] Und das zu transportieren, in der Haltung, mit jedem Satz, den ich gebe. [...] Das ist einfach, wie wir miteinander umgehen. Das ist immer der andere Part. Ich bin der eine und er ist immer der andere Part.“ (INT_3)

Auch der Kontakt mit Deutschen und das Aufklären über die eigene Situation wird teilweise nicht nur als förderlich für die Integration, sondern auch als Akt der Selbstermächtigung begriffen: ***„Das ist wichtig,*** *nach draußen zu gehen. Es ist den Jungs klar, dass sie einen Job haben, nämlich aufzuklären. Das können nur die. Und das will eben auch nicht jeder machen.“ (INT_3)*

Ein großes Thema in der Jugendhilfe ist die Selbstständigkeit, die viele der Jugendlichen – gerade diejenigen, die kurz vor der Volljährigkeit stehen – schon mitbringen (INT_3; INT_7). Die Jugendlichen würden oftmals unterschätzt. Hier sei es wichtig, zu fördern (INT_7). Eine befragte Person meinte: ***„Es geht*** *ja keiner für mich in die Schule. Oder macht meine Hausaufgaben für mich. Deswegen muss ich ja auch nicht bestrafen. Das Leben bestraft.“ (INT_3)* So sei es wichtig, zu unterscheiden, was verhandelbar sei und was nicht, wo die Jugendlichen mitreden dürften und wo nicht. Ein_e Jugendliche_r berichtete von der Schwierigkeit, Hausregeln für alle Bewohner_innen sinnvoll zu gestalten:

„Und, also die Prob*leme sind sehr komplex bei den Deutschen. Nicht so wie bei den Ausländern. [...] [B]ei den Deutschen, wenn man zum Beispiel was ändert, dann muss das für alle gelten. Und das ist schwierig.“ (umF_3)*

Besonders positiv erlebten es die umF, wenn ihre Kompetenzen angefragt würden, bspw. für Übersetzungen oder Dolmetschen (INT_3; umF_4) – oder wenn den Jugendlichen eine Bühne geboten werde, um ihre Geschichte(n) zu erzählen:

„Das Schulamt hatte mal einen Tag zum Thema Integration. Wir waren dort und haben einen Sketch ***gespielt [...]****. Und dann haben wir danach noch eine Gesprächsrunde gemacht, da sitzen dann 5 von unseren Jungs vorne und haben sich getraut, die ganzen Fragen zu beantworten.“ (INT_3)*

Partizipation während der Inobhutnahme und im Asylverfahren

Doch es wurden auch Fälle berichtet, in denen das Recht der umF auf Partizipation während der vorläufigen Inobhutnahme[81] missachtet wurde.[82] Nicht allen Beteiligten scheint immer klar zu sein, was Partizipation bedeutet – auch wenn sie augenscheinlich Verfahrensabläufe „behindert“. Wichtig sei hier, das Gespräch mit den Jugendlichen zu suchen und am Laufen zu halten (INT_1). Auch im Asylverfahren ist es wichtig, die Jugendlichen einzubinden und Entscheidungen mit ihnen und nicht über sie hinweg zu treffen.[83]

In Thüringen hat sich gezeigt: Netzwerke auf lokaler Ebene wie auch Landesebene können Kompetenzen bündeln und die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen erleichtern. Eine verstärkte Einbindung von umF steht jedoch noch aus. Auch im Alltag ist die Einbindung der Jugendlichen von großer Bedeutung: Was Partizipation und Teilhabe im täglichen Miteinander bedeuten, sollte immer im Dialog ausgehandelt werden.

81 Wie in den FAQ UMA festgehalten (LJA 2017: 16ff.).

82 Siehe dazu 2.2.6 Umsetzung in der Realität – Verteilung unter Zwang.

83 Siehe dazu 2.4.3 Umsetzung in der Realität – Stellen eines Asylantrags.

2.8 DISKRIMINIERUNG

„Also es gibt auch Lehrerinnen, Lehrer in unserer Schule, die uns als Gäste bezeichnen. Gerade von Lehrerinnen lernen Schüler." (umF_1)

Diskriminierung von umF wurde vor Durchführung der Interviews nicht explizit als eigenständiger Themenbereich konzipiert. In den Interviews wurde jedoch deutlich, dass Diskriminierung in unterschiedlichen Lebensbereichen präsent ist, sowohl auf individueller als auch auf kollektiver Ebene. Um die berichteten Diskriminierungserfahrungen von umF sichtbar zu machen, erfolgte eine Aufnahme des Themenbereichs (INT_1; INT_3; umF_1; umF_3; umF_4; INT_10).

2.8.1 Öffentlichkeit und Freizeit

UmF erleben immer wieder Herabwürdigungen auf der Straße, so wie diese_r Jugendliche berichtet:

„Und sie haben gesagt**: ‚He, warum bist du hier, wenn du Kopftuch trägst? Wieso kommst du nach Deutschland?' Ich war alleine und ich hatte Angst und ich musste alleine gehen zur Schule und ich habe* jetzt kein Kopftuch mehr. Und ich habe gesagt: ***‚Ne, ich trage nicht Kopftuch.' – *weil wenn ich mit dem Kopftuch gehe und dann gucken mich alle böse an. Aber jetzt, wenn ich ohne Kopftuch gehe, guckt **niemand."*** *(umF_4)*

Die befragten umF haben den Eindruck, in größeren Städten akzeptierter zu sein, da es dort viele Menschen gebe, die ***„mit Ausländern klarkommen"*** (umF_4). In ländlicheren Gebieten hingegen würden sie häufiger Anfeindungen und Beleidigungen erleben (umF_1; umF_3; umF_4). Die Diskriminierungserfahrungen belasten die umF, erzeugen Traurigkeit und verstärken den Wunsch, in eine größere Stadt zu ziehen (umF_4). Einige versuchen, abwertende Kommentare und Blicke im Alltag zu ignorieren und auszublenden (umF_3).

„Also, wir sind nicht akzeptiert, wir sind aber auch nicht mit der Mistgabel verjagt." (INT_3)

Expert_innen und umF berichteten von diversen gruppenbezogenen Pauschalisierungen. So würden sie erleben, dass sich negatives Verhalten anderer Personen mit vermutetem Migrationshintergrund negativ auf die Sicht auf umF auswirke:

„Und da hat ein Ausländer [...] einen anderen Ausländer [...] mit [in das Fitnessstudio] reingenommen *mit EINER Karte. Und seitdem nehmen die keine Ausländer." (umF_1)*

2.8.2 Bildung und Arbeit, Wohnen und Gesundheit

Auch in der Schule erleben umF Diskriminierungen. So gebe es Schwierigkeiten, überhaupt Kontakt zu deutschen Schüler_innen aufzunehmen (INT_10). Darunter gebe es viele, die keine Zeit mit ihnen verbringen wollten (umF_4). Ein_e Expert_in berichtet, aus ihrer Sicht komme es vor allem vonseiten der Lehrkräfte zu Diskriminierungssituationen:

„Die Lehrer sind mitunter unfair, einfach sehr unfair, vor allem unbegleiteten Minderjährigen *gegenüber und denen, die nicht mehr minderjährig sind. Also unbegleitet, aber über 18. Also wenn halt **keiner da ist. [...] Das merken die sehr, sehr deutlich. Und die kriegen auch diese Feinheiten in der*** *Sprache mit. Also die kommen und sagen halt: **‚D**ie hat jetzt gesagt, ich soll doch als Afghane zufrieden sein oder solle als Nichtdeutscher damit zufrieden sein mit der Note**‘." (INT_7)***

Ebenfalls im Hinblick auf den Zugang zum Arbeitsmarkt erleben die befragten umF benachteiligende und herabwürdigende Situationen:

„Also das große Problem für mich war, dass ich *Ausländer war. Als die mich von Anfang an gesehen haben. Da saßen die. Und als ich reinkam, die waren schockiert. Gucken mich alle an und .. Das war **schlimm!" (umF_1)***

Benachteiligungen aufgrund der Herkunft werden von den Befragten außerdem im Rahmen von Wohnungsbesichtigungen geschildert:

„Aber dann gibt es auch welche, die sagen: ‚Wenn ich sage, ich bin Ausländer, kriege ich die nicht'. *Aber* ***spätestens wenn wir zur Besichtigung gehen, sehen die, dass du Ausländer bist." (INT_3)***

Auch gebe es den Interviewten zufolge Ärzte_Ärztinnen, die sich der medizinischen Versorgung von umF verweigern würden (INT_3).

Die Interviews zeigen deutlich die täglichen Diskriminierungserfahrungen von umF. Die Auswirkungen auf die Betroffenen können dramatisch sein: Diskriminierungen ausgesetzt zu sein, kann Stress auslösen und die Gesundheit der Betroffenen erheblich beeinflussen. Das Sicherheitsgefühl sinkt, ebenso das Vertrauen in politische Institutionen. Vor diesem Hintergrund ist Diskriminierung nicht nur belastend und bedrohlich für individuell Betroffene, sondern für die gesamte Gesellschaft und ihre Prinzipien (Dieckmann et al. 2018: 26ff.).

2.9 ÜBERGANG IN DIE VOLLJÄHRIGKEIT

„Also wenn ich diese Hilfe [für junge Volljährige] nicht hätte, hätte ich auch meinen Abschluss nicht geschafft. Hat mir viel geholfen." (umF_1)

Der Übergang in die Volljährigkeit zeigt besonders deutlich, wie der rechtliche Anspruch im Widerspruch zu den reellen Bedarfen der umF stehen kann, da der Übergang einen Wandel in sämtlichen Lebensbereichen der umF mit sich bringt.[84] Die Vollendung des 18. Lebensjahres hat Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht der Jugendlichen, auf die Unterbringung und die damit verbundenen Leistungsansprüche und bringt zumeist das Ende einer Vormundschaft mit sich.[85] Hilfreich ist in diesem Kontext die durch den Arbeitskreis der umA-Verantwortlichen für Thüringen entwickelte Checkliste zur Übergangsgestaltung, welche allen Jugendämtern zur Verfügung steht (INT_9).

2.9.1 Ende der Vormundschaft

Die Vormundschaft und ihre Beendigung richtet sich nach den Volljährigkeitsregelungen des Herkunftslandes, sie dauert aber mindestens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.[86] Erreichen die Jugendlichen nach dem Recht des Herkunftslandes bspw. erst mit dem 21. Lebensjahr die Volljährigkeit, findet das Recht des Herkunftslandes Anwendung und die Vormundschaft in Deutschland bleibt weiter bestehen (Art. 7 EGBGB). [87]

2.9.2 Bedeutung im Asylverfahren

Unabhängig vom Ende der Vormundschaft sind umF mit dem 18. Lebensjahr für ihr Asylverfahren selbst verantwortlich (González Méndez de Vigo et al. 2017: 17; INT_1).[88] Jugendliche, die keinen Asylantrag gestellt haben oder deren Antrag abgelehnt wurde, sind dann nicht mehr vor einer Abschiebung in ihr Herkunftsland geschützt (González Méndez de Vigo et al. 2017: 22; INT_1). Wurde der Asylantrag im Rahmen der Minderjährigkeit gestellt, sind zwar Dublin-Überstellungen auch nach dem 18.

84 Der Übergang wird auch in den anderen Themenbereichen aufgegriffen, so ist bspw. die damit einhergehende Veränderung in der Krankenversorgung im Teil Gesundheit nachzulesen.

85 Zu Ausnahmen siehe 2.9.1 Ende der Vormundschaft.

86 Siehe dazu 2.1.1 Wer ist ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling? und 2.2.5 Vormundschaft.

87 Zu Ausnahmen siehe González Méndez de Vigo et al. 2017: 18

88 Auch „aufenthaltsrechtliche und asylverfahrensrechtliche Kompetenz" genannt.

Geburtstag nicht möglich. Wenn der Asylantrag jedoch erst in der Volljährigkeit gestellt wurde, kann dies durchaus ein Dublin-Verfahren nach sich ziehen (González Méndez de Vigo et al. 2017: 24; INT_1).

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt der Anspruch der Jugendlichen[89] auf einen Nachzug der Eltern (§ 36 Abs. 1 AufenthG). Jedoch entschied der Europäische Gerichtshof (EuGH) im April 2018, dass unbegleitete Minderjährige, die während des Asylverfahrens volljährig werden, ihr Recht auf Elternnachzug behalten, wenn im Asylverfahren Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention zugesprochen wird (BumF 2018b: 1). Dieses Urteil steht im Widerspruch zur bisherigen Rechtspraxis in Deutschland. Eine entsprechende Überarbeitung steht bislang noch aus, siehe dazu der Beitrag von Maximilian Pichl in der Textbox.

Was ändert sich ggf. durch das EuGH-Urteil von Mitte April 2018 (Rechtssache C-550/16)?

[…] Bis heute (Stand Oktober 2018) weigert sich die Bundesregierung aber, das Urteil umzusetzen. Obwohl bereits einige Gesetzesvorhaben im Bereich von Asyl und Migration auf den Weg gebracht wurden, gibt es noch keine uns bekannte Gesetzesänderung, um das EuGH-Urteil umzusetzen. In der Verwaltungspraxis verweigert das Auswärtige Amt weiterhin den Elternnachzug, wenn die Nachzugsberechtigten zwischenzeitlich volljährig geworden sind. Mittlerweile wird sogar argumentiert, die niederländische Rechtslage unterscheide sich von der deutschen und das EuGH-Urteil gelte deshalb nicht für das deutsche Asyl- und Aufenthaltsrecht. Als BumF versuchen wir rechtspolitisch auf eine Veränderung der Rechtslage hinzuwirken. Über unseren Rechtshilfefonds unterstützen wir Klagen von Betroffenen, die auf dem Gerichtsweg die EuGH-Rechtsprechung einfordern wollen. Problematischerweise verweist die Bundesregierung die Betroffenen daher erneut in lange Rechtsverfahren, um zu ihren Rechten zu kommen.

(Maximilian Pichl, Mitglied im Vorstand des BumF)

2.9.3 Ende der Jugendhilfe und Veränderung der Leistungsansprüche

Mit dem Erreichen der Volljährigkeit kann auch die Jugendhilfe enden und es findet ein Leistungskreiswechsel (§42 SGB VIII) statt (Hörich 2017b: 108; INT_1). Solange sich die Jugendlichen in Heimunterbringung befinden, sind sie über das Jugendamt pflichtversichert. Erst wenn sie einer geregelten Tätigkeit nachgehen, z. B. Ausbildung oder Beruf, müssen sie sich selbst versichern.[90] Bei Nicht-Beschäftigung greifen im Anschluss an die Jugendhilfe die jeweils zuständigen Sozialsysteme (INT_8). [91]

Mit dem Ende der Jugendhilfe ändert sich im Regelfall auch die Wohnsituation, ggf. müssen die Jugendlichen in eine Gemeinschaftsunterkunft umziehen (Neundorf 2017c: 96). Die Art des Wohnens nach Beendigung der Jugendhilfe hängt von verschiedenen Faktoren ab: dem Aufenthaltsstatus der Jugendlichen, ihrer Aufenthaltsdauer in Deutschland, den jeweiligen Landesgesetzen, der örtlichen Praxis der zuständigen Behörden und der kommunalen Politik und Ressourcen (González Méndez de Vigo et al. 2017: 46). Das Ende der Jugendhilfe bedeutet für die umF jedoch nicht zwangsläufig ein Ende des Leistungsanspruches. Auch über das 18. Lebensjahr hinaus können Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) gewährt werden, wie sie auch passdeutsche junge Menschen beantragen können (LJA 2017: 2; INT_8).

89 Wenn die Jugendlichen Asylberechtigte oder Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention ist.

90 Das gilt auch über das 18. Lebensjahr hinaus bis einschließlich des 21. Lebensjahres.

91 Je nach Aufenthaltsstatus und Beschäftigung kann dies das Sozialamt sein, das Jobcenter oder eine Versorgung durch BAföG oder über das AsylbeLG, vgl. INT_1.

2.9.4 Hilfen für junge Volljährige

Ziel der Hilfen für junge Volljährige ist es, die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen (González Méndez de Vigo et al. 2017: 33). Sie sollten rechtzeitig vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres beantragt werden und können ab dem 18. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt werden (Neundorf 2017c: 94; INT_1; INT_8). Es können sehr verschiedene Hilfeformen gewährt werden, von pädagogischen und therapeutischen Hilfen bis hin zur Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen (Neundorf 2017c: 94). Zudem beinhaltet sie nach Ablauf einer solchen Hilfeleistung eine Nachbetreuung mit wiederkehrenden Beratungssitzungen oder Unterstützung bei Behördengängen, Ausbildungs- und Arbeitsplatzangelegenheiten (González Méndez de Vigo et al. 2017: 33).

Zwar unterscheiden sich theoretisch die Bedingungen für diese Hilfen nicht zwischen passdeutschen und geflüchteten Jugendlichen, in Bezug auf Integrationsfragen eignen sich diese für umF jedoch besonders (INT_6; INT_9). Für die Gewährung ist das örtliche Jugendamt zuständig, die Entscheidung muss im Einzelfall getroffen werden. Das LJA Thüringen empfiehlt hier eine Gewährung im Falle eines Hilfebedarfs, hat aber keinen Einfluss auf die Entscheidung des örtlich zuständigen Jugendamtes (INT_9).

Die Anträge stellen die Jugendlichen zumeist selbst, gemeinsam mit den Betreuungspersonen der Einrichtung und in Absprache mit den fallführenden Sozialarbeiter_innen des Jugendamtes (INT_8). Eine Empfehlung zur Antragstellung findet sich u. a. bei González Méndez de Vigo et al. (2017: 34). Erhalten die Jugendlichen keine Jugendhilfeleistungen mehr, findet ein Wechsel in einen anderen Leistungskreis statt, abhängig vom Aufenthaltstitel.[92]

2.9.5 Umsetzung in der Realität

Übergangsmanagement

„Wir haben zu wenig Zeit, um das, was wir anschieben, auch weiter fortzuführen. Das finde ich sehr schade. Weil hier ja tatsächlich der Rahmen dann so gesteckt ist, dass grundsätzlich erst mal mit dem 18. Lebensjahr die Hilfe endet. Ich finde, dass viel verloren geht von dem, was wir anschieben.“ (INT_1)

In den Interviews mit Expert_innen und umF zeigte sich, dass der Übergang in die Volljährigkeit nicht nur einschneidende Veränderungen mit sich bringt, sondern die Jugendlichen und ihre Betreuer_innen auch fordern und verunsichern kann. (INT_1; INT_7) Das Management des Übergangs in die anderen Rechtssysteme stellt eine Herausforderung dar (INT_1; INT_2; INT_9), eine Fachkraft spricht gar von einem ***„Unmanagement“*** (INT_1). Nicht jede Person sei im Umgang mit den Jugendlichen darauf vorbereitet (INT_7). Auch den Behörden fehle häufig die nötige Weitsicht:

„Im Juni fällt das Kindergeld weg, aber, es sagt ihm aber keiner: ‚Du musst jetzt auf dieses Amt gehen‘ oder die schreiben ihn an, damit du dieses Arbeitslosengeld wieder voll bekommst. Weil das Kindergeld wird ja auf das Arbeitslosengeld angerechnet.“ (INT_10)

Abbildung 12: Abschied nehmen aus der Wohngruppe: jede_r Jugendliche verewigt sich mit einem Handabdruck (Quelle: IDZ)

92 Siehe dazu 2.9.3 Ende der Jugendhilfe und Veränderung der Leistungsansprüche.

Theoretisch bleiben die betreuenden Sozialarbeiter_innen[93] für diesen Übergang zuständig – wie viel jedoch jede Person für die Jugendlichen leisten kann und will, ist nicht geregelt (INT_1). Eine weitere Herausforderung liegt in den unterschiedlichen Fallkonstellationen der Jugendlichen, die bei diesem Übergang berücksichtigt werden müssen (INT_1; INT_6; INT_9). Auch wird in den Interviews mit Expert_innen deutlich, dass es sehr starke Unterschiede zwischen den Ämtern gibt hinsichtlich der individuellen Unterstützung der Jugendlichen und der Kommunikation mit ihnen (INT_5; INT_10).

Unterbringung und das Verlassen der Jugendhilfe

Bei der Inobhutnahme fast volljähriger Jugendlicher bleiben den Interviewten zufolge oft nur wenige Monate, um die Jugendlichen erst in die Einrichtung zu integrieren und sie dann auf die kommenden Veränderungen vorzubereiten (INT_7; INT_9). Nicht immer gelinge beides (INT_3; INT_6). Der Auszug stelle für die Jugendlichen eine große Herausforderung dar: *„halt noch dieses viele Drumherum, irgendwas organisieren, es wird so viel erwartet“ (INT_7).* Hier sei es wichtig, dass die Jugendlichen und ihre Betreuungsperson gut vernetzt sind: *„An wen wende ich mich, wenn ich ne Wohnung suche? An wen* ***wende ich mich, wenn ich mit Ämtern Kontakt aufnehme? Wer hilft mir dabei?“*** *(INT_1)* Ein_e Expert_in schildert das Verlassen der Jugendhilfe:

„Wir merken, dass das eine Herausforderung ist, diese Ablösung. ***[…] Es gibt Jugendliche, di****e gehen hier und setzen nie wieder einen Fuß hier ins Haus, das sind vielleicht 3 %. Dann gibt es Jugendliche, die gehen, die hatten die intensivste Beziehung und gehen hier mit einem Knall. Zertreten uns noch mal die Türen und sind in den letzten 3, 4 Wochen vor dem Auszug nicht zu händeln. Dann gibt es Jugendliche, die kommen immer wieder.“ (INT_3)*

Wenn die Jugendlichen in der Jugendhilfe bleiben, seien in der Regel genügend Plätze vorhanden (INT_9). Ein Umzug in eigenen Wohnraum gestaltet sich den Interviewten zufolge regional sehr unterschiedlich, sowohl bezüglich des Angebots als auch der Bereitschaft der Vermieter_innen, an junge Geflüchtete zu vermieten (INT_1; INT_3).[94] Außerdem wurde mehrfach von Versorgungslücken berichtet. So komme es einerseits zu Situationen der faktischen Obdachlosigkeit – nämlich dann, wenn erst mit dem tatsächlichen Verlassen der Jugendhilfe der Bescheid vorliegt, dass alle Leistungen eingestellt sind. Denn nur mit einem solchen Bescheid kann beim Jobcenter eine Wohnung angefragt werden (INT_1; INT_7). Andererseits müssten umF vorweisen, dass ihre neue Wohnung leer ist, um Gutscheine für die Beschaffung von Möbeln zu bekommen. In der Realität führe das dazu, dass sie diese entweder noch nicht beziehen könnten oder dort ohne jegliche Einrichtung übernachten müssten:

„Faktisch endet die Jugendhilfe*, zum Beispiel heute:* ***‚I****ch hab die Wohnung, ich hab den Schlüssel, da hat mir die Jugendhilfeeinrichtung geholfen oder mein Vormund‘. Aber die Wohnung ist leer. Wo schlaf ich denn?* ***Und wir haben Jungs, die schlafen auf dem Boden.“ (INT_1)***

In den Interviews mit den Expert_innen wird deutlich: Ohne die Übergangshilfe der ehemaligen Betreuungspersonen ist diese Situation nur schwer zu bewältigen (INT_1; INT_7; INT_10). Wenn kein Wohnraum verfügbar ist, sind umF mitunter sogar zum Umzug in eine Gemeinschaftsunterkunft gezwungen, unabhängig vom Aufenthaltstitel. Wenn sich die Unterkunft in großer Entfernung zur vorherigen Jugendhilfe-Einrichtung befindet, müssen umF mit dem Umzug auch ihr bisheriges Bezugsfeld verlassen (González Méndez de Vigo et al. 2017: 46; INT_1; INT_3). In manchen Kreisen wurden umF sogar in Obdachlosenheimen untergebracht (González Méndez de Vigo et al. 2017: 46; INT_1; INT_9). Aber es wurden auch positive Beispiele berichtet: etwa Jugendämter in den Landkreisen oder Träger, die für alle Jugendlichen Wohnraum suchten, um die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft zu verhindern (INT_1; INT_3).

93 Abhängig davon, welche Hilfen bewilligt werden – Sozialarbeiter_innen im Jugendamt bleiben i.d.R. weiter zuständig; Sozialarbeiter_innen in der Jugendhilfe können jedoch auch wechseln, wenn die Hilfen bei einem neuen Träger bewilligt werden.

94 Auch für die Übernahme von Kautionskosten oder Genossenschaftsanteilen gibt es keine allgemeine Empfehlung oder Garantie vonseiten des Jobcenters. Das erschwert die Wohnungssuche zusätzlich.

Die Verabschiedung der Jugendlichen sei für beide Seiten schwer (INT_3; INT_5). Für die Betreuer_innen könne es schmerzlich sein, wenn die Jugendlichen einen Abschied schlecht zulassen können. Manche der Betreuungspersonen wünschen sich dann auch für sich selbst ein Verabschiedungsritual (INT_3). Viele Jugendliche ziehe es in die Unabhängigkeit. Einige davon fühlten sich nach kurzer Zeit überfordert. Nicht jede_r schaffe es, sich Hilfe zu suchen. In einem Interview in einer Wohngruppe wurde von umF berichtet, die nach dem Auszug aus der Jugendhilfe in eine eigene Wohnung in eine Drogenabhängigkeit abrutschten (INT_6; umF_1). Vielfach wurde jedoch auch davon berichtet, wie junge Volljährige und ihre ehemaligen Betreuungspersonen den Kontakt halten, Unterstützung suchen und bieten (INT_3; umF_1; umF_2).

Hilfen für junge Volljährige

„Also ich und sie (zeigt auf Betreuerin) haben einen Antrag geschrieben auf Verlängerung und das hat ***geklappt und das hat mich sehr gefreut.“*** *(umF_1)*

Obwohl § 41 SGB VIII jungen Volljährigen einen gesetzlichen Anspruch auf bedarfsgerechte Unterstützung einräumt und das LJA eine Anwendung dieser Hilfen empfiehlt, ist eine allgemeine Zurückhaltung bei der Gewährung zu beobachten. Zudem variiert die Bewilligung der Hilfen für junge Volljährige nach Angaben der Interviewten stark zwischen den Thüringer Jugendämtern (INT_1; INT_5; INT_9; umF_1). In einigen Landkreisen müssten umF mit dem 18. Geburtstag die Jugendhilfeeinrichtung verlassen, in anderen setzten sich Expert_innen bei Bedarf für eine Weitergewährung der Hilfe ein (INT_1). Dennoch habe die Zahl der Bewilligungen zugenommen: Wurden im 2. Quartal 2016 noch für 5.25 % der umF Hilfen für junge Volljährige gewährt, sind dies zum Stichtag 28. März 2018 bereits 34 % der umF (INT_9).

Allerdings ist zu bemängeln, dass nicht immer transparent ist, aus welchen Gründen die Anträge bewilligt oder abgelehnt werden und entsprechende Daten bisher fehlen (INT_1). Daher könnten Betreuungspersonen nur spekulieren, ob sich eine Einbindung der Jugendlichen bei der Antragstellung[95] positiv auf eine Bewilligung auswirke (INT_1). Sollen die Jugendlichen durch eigenhändiges Stellen des Antrags signalisieren, wie wichtig ihnen der Antrag ist oder ist es sicherer, aus fachlicher Perspektive zu berichten? Für Jugendliche sei hier die Unterstützung und Hilfe von gleichaltrigen Geflüchteten wichtig, mit denen sie sich über ihre Erfahrungen austauschen können (INT_5).

Von den jungen Volljährigen, die eine Bewilligung erhalten, werden den Befragten zufolge viele nach §41 in Verbindung mit §34 SGB VIII weiterhin stationär untergebracht, bis der Übergang in eine Ausbildung oder die Schule beendet ist. Es gebe aber Jugendliche, die sich bewusst gegen solche Hilfen entscheiden, weil sie bspw. finanziell auf eigenen Beinen stehen wollen (INT_6; INT_9).

Bedeutung im Asylverfahren

Dass umF ab dem 18. Lebensjahr die alleinige Asylverfahrenskompetenz übernehmen müssen, werde nicht von jedem Vormund mitgedacht, wenn es um die Stellung eines Asylantrages bzw. die Entscheidung gegen einen Asylantrag geht (INT_1). Nicht jeder umF könne die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Veränderungen überschauen, die mit der Volljährigkeit einhergehen. Wurden die Jugendlichen nicht in die Asylantragstellung einbezogen oder gar über ihren Kopf hinweg entschieden, sei die Situation noch diffiziler. In einigen Fällen – insbesondere, wenn die Jugendlichen sehr knapp vor der Volljährigkeit stehen – vernachlässigten Vormunde ihre Verpflichtung zur Unterstützung im Asylverfahren gänzlich. Auch wisse nicht jeder Vormund um die Sonderbestimmungen zur Volljährigkeit nach Recht des Herkunftslandes (siehe *2.9.1 Ende der Vormundschaft)* (ebd.).

Kritisch ist anzumerken, dass die Umsetzung des EuGH-Urteils vom 12. April 2018 durch die Bundesregierung weiterhin aussteht, siehe dazu die Textbox von Maximilian Pichl auf Seite 42.

95 Z. B. Jugendliche_r schreibt Antrag oder Teile davon selbst oder bekommt Formulierungshilfen.

Schule

Im schulischen Kontext ist der Wegfall des Vormunds ebenfalls bedeutsam, nicht immer würden Lehrkräfte und Sozialarbeiter_innen informiert, dass die Jugendlichen jetzt „alleine“ dastünden (INT_7). Unklarheiten bezüglich der Beschulung von über 16 oder 18 Jahre alten Schüler_innen wurden bereits in *2.6.4 Dauer des Schulbesuchs und 2.6.7 Umsetzung in der Realität* thematisiert. Mit dem Übergang in die Volljährigkeit entstünden dann weitere Schwierigkeiten: Für die Jugendlichen würden Behördengänge und Anträge hinzukommen, zudem gebe es eine Versorgungslücke zwischen Jugend- und Sozialhilfe. So gebe es bspw. Fälle, in denen umF nicht zur Schule kommen konnten, weil sie kein Ticket für den ÖPNV mehr hatten (ebd.).

In den Interviews wurde mehrfach betont, wie schwierig sich der Übergang in die Volljährigkeit gestalten kann, wenn Institutionen nicht zusammenarbeiten und oder es an Vorbereitungszeit mangelt. Hilfen für junge Volljährige können diesen Übergang erleichtern. Dennoch werden sie nicht immer in Anspruch genommen, auch die Bewilligung gestaltet sich lokal unterschiedlich und nicht immer transparent.

3. HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN

In den letzten Jahren haben engagierte Fachkräfte in Thüringen Enormes geleistet, um geflüchteten Kindern und Jugendlichen ein Ankommen zu ermöglichen und zu erleichtern. Sie haben Zeit, Mut, Kraft und Kreativität investiert, um in kurzer Zeit kind- und jugendgerechte Strukturen aufzubauen und zu etablieren. Dies gilt es ausdrücklich zu würdigen und anzuerkennen.

Dennoch ergeben sich aus der Auswertung der Interviews und Recherchen weitergehende Gestaltungsaufgaben, die wir abschließend als zentrale Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit umF in Thüringen ableiten. Das leitende Motiv dieser Empfehlungen ist das Handeln im Sinne der Würde und Gleichwertigkeit aller Menschen.

UmF sind vor allem Kinder und Jugendliche und müssen auch als solche behandelt werden. Daher gilt im Alltag mit umF, was im Umgang mit allen Kindern und Jugendlichen wichtig ist: Ein respektvoller, sensibler und vertrauensvoller Umgang ist Voraussetzung für ein gelingendes Miteinander.

„Und so ein paar mutige Menschen wären gut. Die sich das so ein bisschen zutrauen und die Dramatik *wegnehmen aus dem Ganzen. Einfach mal wieder zu atmen und dann ..* ***das läuft schon!“ (****INT_3)*

Zweifellos prägen die Flucht und das Unbegleitet-Sein das Leben der umF. Unsicherheit ist daher ein Gefühl, das viele von ihnen im Alltag begleitet. Dies gilt es zu berücksichtigen, indem Vorgänge erklärt (wenn nötig mit Übersetzungshilfe), die Jugendlichen in Entscheidungen mit einbezogen und Lösungen im Sinne des Kindeswohls gefunden werden. Denn Art. 3 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention gilt in Deutschland ohne Einschränkung, so dass “bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorgan getroffen werden, […] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt [ist], der vorrangig zu berücksichtigen ist” (UN-Kinderrechtskonvention 1989). Dafür muss den Bedarfen und Wünschen der umF Beachtung geschenkt werden.

Für die einzelnen Themenbereiche bedeutet das:

Inobhutnahme der Jugendlichen

- *Alterseinschätzung im Zweifel für die Minderjährigkeit*
- *bei Verteilung Infrastruktur des Zielorts beachten*
- *nie unter Zwang verteilen*
- *zügige Einbestellung eines Vormundes, dieser darf nicht mehr als 35 Mündel betreuen und tritt parteilich für die umF ein*

Anschlussunterbringung

- *kleine, familienähnliche Wohnstrukturen*
- *Raum für die individuellen Charaktere und für kulturelle Hintergründe schaffen*
- *Sicherheit schaffen: abschließbare Räume, Privatsphäre, transparente Regeln*
- *Teilhabe an der Gestaltung des Alltags, bspw. durch gemeinsam gestaltete Regelungen und Abläufe*

Asyl und aufenthaltsrechtliche Aspekte

- *vor Asylantragstellung fachkundige Anwälte_Anwältinnen einschalten*
- *bei Ablehnung des Antrags Rechtswege prüfen*
- *individuelle Situation beachten, keine Pauschallösungen*

- *im Zweifel Asylverfahrensberatung hinzuziehen*
- *Anspruch auf besonders geschulte Anhörer_innen durchsetzen*

Gesundheitsversorgung

- *bei Bedarf psychotherapeutische Versorgung in Anspruch nehmen*
- *nötige Behandlungen[96], wenn möglich vor Erreichen des 18. Lebensjahrs ansetzen*

Bildung

- *individuelle Bildungsvoraussetzungen beachten*
- *so früh wie möglich stringente Sprachförderung ansetzen*
- *Bildungswege auch über das 16. Lebensjahr hinaus ermöglichen und ggf. einfordern*

Teilhabe und Interessenvertretung

- *Hilfeplanverfahren partizipativ umsetzen – auch wenn es Zeit kostet*
- *an die Jugendlichen abgeben, ohne sie allein zu lassen, denn: was ich selbst am besten finde, muss nicht am besten für die umF sein*

Diskriminierung

- *Alltagsrassismus entgegentreten*
- *Solidarität und Verständnis zeigen*
- *erlebte Ungerechtigkeit als solche benennen*

Übergang in die Volljährigkeit

- *Wechsel der Leistungssysteme und Erlöschen von rechtlichen Ansprüchen von Anfang an mitdenken*
- *frühzeitig Hilfen für junge Volljährige beantragen*
- *Jugendliche auf etwaiges Ende der Unterstützung mit allen Konsequenzen vorbereiten*

96 Hier sind v. a. nicht akute Behandlungen gemeint (Prophylaxe, langfristige Therapien wie Zahnspangen u. ä.), die mit dem Übergang in die Volljährigkeit nicht mehr übernommen werden.

4. LITERATUREMPFEHLUNGEN

Traumatisierte minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe: Ein interkulturell- und ressourcenorientiertes Handlungsmodell

Weeber, Vera Maria/Gögercin, Süleyman, 2014 | 116 Seiten | Centaurus Verlag & Media: Herbolzheim | ISBN 978-3-86226-250-2 | 27,99 Euro

Ausgehend von aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und psychosozialen Herausforderungen entwickeln Weeber und Gögercin ein umfassendes und praxisrelevantes, interkulturell- und ressourcenorientiertes Handlungsmodell für umF in der Jugendhilfe. Darin finden sich nicht nur klar formulierte Standards für die Betreuung, sondern auch umfängliche Empfehlungen für sämtliche Interessen- und Lebensbereiche der Jugendlichen sowie Anregungen für Mitarbeiter_innen.

Ankommen nach der Flucht: Lebenslagen, Bedarfe, Erfahrungen und Perspektiven aus Sicht der Jugendlichen

Lechner, Claudia/Huber, Anna, 2017 | 136 Seiten | Deutsches Jugendinstitut: München | ISBN: 978-3-86379-273-2 | kostenfrei online: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/25854_lechner_huber_ankommen_nach_der_flucht.pdf

Die groß angelegte Studie des Deutschen Jugendinstituts bietet einen umfassenden Blick auf die Lebenssituation junger Geflüchteter in Deutschland. Ausgehend von Interviews mit begleiteten und unbegleiteten geflüchteten Jugendlichen werden die Befunde über unterschiedliche Lebensbereiche aufbereitet, etwa Bildung, Wohnsituation und soziale Beziehungen. Problemfelder und Schwierigkeiten werden benannt und Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen geschildert. In den Texten sind immer wieder auch längere Zitate eingebaut, zudem werden exemplarisch Jugendliche mit ihrer Fluchtgeschichte vorgestellt. Deren Perspektiven ermöglichen einen Einblick in die diversen Lebenswelten, Perspektiven und Erfahrungen von jungen Geflüchteten.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung

Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.), 2017 | 2., aktualisierte Auflage | 264 Seiten | Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag | ISBN 978-3784124346 | 21 Euro

Diese Publikation des Deutschen Caritasverbands bietet insbesondere für den asylrechtlichen Bereich und für das Inobhutnahmeverfahren eine sehr präzise und gut lesbare Übersicht über die aktuelle Rechtslage. Die Autor_innen gehen dabei auch auf Spezialfälle und Ausnahmen ein. Ergänzt wird diese rechtliche Expertise durch eine Übersicht zu Unterstützungsbedarfen für traumatisierte Jugendliche und mehrere Praxisbeispiele aus der Jugendhilfe für umF.

Homepage des Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und des Flüchtlingsrates Thüringen e. V.

Bundesfachverbandes unbegleitete minderjährige Flüchtlinge | Online: https://www.b-umf.de

Flüchtlingsrat Thüringen e. V. | Online: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles

Auf der Homepage des BumF finden sich die aktuellsten Informationen zur Situation von umF in Deutschland. In regelmäßigen Abständen werden Kommentare zur aktuellen Gesetzeslage hochgeladen. Zudem finden sich ausführliche Handlungsempfehlungen und Arbeitshilfen für alle gängigen Verfahren (z. B. Alterseinschätzung, Anhörungsvorbereitung). Ergänzt werden diese durch Fachbeiträge des BumF, Betroffenenumfragen und Tagungsbeiträge von den jährlich stattfindenden Tagungen des BumF.

Die Thüringer Landeskoordination des BumF ist beim Flüchtlingsrat Thüringen e. V. angesiedelt. Auf den Internetseiten des Flüchtlingsrates Thüringen e. V. finden sich weitere Arbeitshilfen, Antragsvorlagen und aktuelle Informationen zu Thüringen.

Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten: Ein Leitfaden für Fachkräfte

González Méndez de Vigo, Nerea/Karpenstein, Johanna/Schmidt, Franziska, 2017 | 92 Seiten | BumF: Berlin | kostenfrei online: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf

Der Leitfaden bietet für den Übergang von umF in die Volljährigkeit eine sehr gute Arbeitshilfe. Darin werden nicht nur alle relevanten Aspekte aufgeführt, sondern diese auch durch übersichtliche Infoboxen zu den konkreten rechtlichen Grundlagen und durch Fallbeispiele ergänzt.

Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Brinks, Sabrina/Dittmann, Eva/Müller, Heinz (Hrsg.), 2017 | 336 Seiten | Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen: Frankfurt a. M. | ISBN: 978-3925146923 | 19,90 Euro

In diesem Praxishandbuch werden unterschiedliche Facetten der Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus sozialpädagogischer Perspektive betrachtet. Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen werden praxisrelevante Institutionen, Verfahren und Hilfeformen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Bildungsprozesse von umF genauer in den Blick genommen. Das Handbuch richtet sich an alle Akteurinnen, die mit umF arbeiten, und bietet zahlreiche Handlungsansätze und Denkanstöße.

Kinderleicht: Mit Kinderrechten Demokratie lernen

Thomé, Helga, 2018 | 36 Seiten | Amadeu Antonio Stiftung: Berlin | kostenfrei online: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2018/12/Mit-Kinderrechten-Demokratie-lernen.pdf

Eine konsequente Umsetzung der Kinderrechte stärkt an erster Stelle die Kinder selber und an zweiter die Demokratie. Denn das Gerüst einer demokratischen Gesellschaft wird aus Achtung, Wertschätzung, Stärkung und Gerechtigkeit gebaut. Die Handreichung bietet einen kompakten Einblick in das Thema sowie Anregungen aus der Praxis.

5. GLOSSAR

Alterseinschätzung

Eine Alterseinschätzung findet statt, wenn umF ihre Minderjährigkeit nicht durch Dokumente nachweisen können. In der Regel findet eine qualifizierte Inaugenscheinnahme durch geschulte Mitarbeiter_innen der Jugendämter statt. Bisher gibt es noch keine bundesweiten Empfehlungen für ein einheitliches Verfahren. In Thüringen sind die Alterseinschätzungen entsprechend der FAQ UMA (LJA 2017) des Landesjungendamtes geregelt.

Anhörung

Die Anhörung einer asylsuchenden Person entscheidet darüber, ob er_sie Asyl oder einen anderen Schutzstatus erhält und in der Bundesrepublik bleiben kann oder nicht. Es handelt sich um einen Gesprächstermin, bei dem die Geflüchteten die erlittene Verfolgung glaubhaft darstellen müssen. Beweismaterial (wie Zeitungsartikel, Gutachten o.ä.) kann vorgelegt werden. In der Regel ist eine sprachmittelnde Person anwesend, Anwälte_Anwältinnen und Beobachter_innen können auf Wunsch ebenfalls dabei sein. Sogenannte Entscheider_innen des → BAMF beurteilen anschließend die Glaubwürdigkeit des Erzählten und entscheiden über den Ausgang des Verfahrens.

Aufenthaltstitel

Nach der Entscheidung im Asylverfahren erteilt die zuständige Ausländerbehörde einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Dieser ist nicht deckungsgleich mit der → Entscheidung im Asylverfahren. Bei gleicher Entscheidung können durchaus unterschiedliche Aufenthaltstitel vergeben werden. Generell ist zwischen Duldungen, befristeten Aufenthaltsgenehmigungen (1 bis 3 Jahre), unbefristeter Niederlassungserlaubnis und Ausreisepflicht zu unterscheiden.

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Die Bundesbehörde befindet sich im Geschäftsbereich des Innenministeriums und ist bspw. zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und staatliche Integrationsleistungen. Zudem erhebt sie Daten zu den Themen Migration und Flucht.

BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der BumF wurde 1998 gegründet und setzt sich seitdem für die Rechte geflüchteter Kinder und Jugendlicher ein. Der gemeinnützige Verein macht Lobbyarbeit für umF, bietet konkrete Hilfen für geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie Weiterbildung und Unterstützung für Fachkräfte und Ehrenamtliche in diesem Arbeitsbereich. Zudem veröffentlicht er Arbeitshilfen und Fachartikel, monatlich erscheint ein Newsletter.

BVJ-S – Berufsvorbereitungsjahr Sprache

Für Jugendliche nichtdeutscher Herkunftssprache (dies gilt nicht ausschließlich für umF) ohne Hauptschulabschluss ist es in Thüringen möglich, an einer Berufsschule im Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) einen gleichwertigen Hauptschulabschluss zu erwerben. Sofern sie einen sprachlichen und fachlichen Förderbedarf haben und dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr noch nicht folgen können, können sie vorab das Berufsvorbereitungsjahr Sprache (BVJ-S) besuchen. Hier wird dann ein besonderer Schwerpunkt auf den Spracherwerb gelegt.

Clearing

Hierbei handelt es sich um ein grundsätzliches Klären von Bedarfen und Handlungsmöglichkeiten, das rechtlich festgelegt ist. Der Begriff wird aber auch allgemein verwendet für die Klärung einer

Bedarfssituation. Clearings sind prinzipiell Instrumente der Jugendhilfe und werden auch für deutsche Jugendliche durchgeführt.

Dublin III-Verordnung

Das sogenannte Dublin-Verfahren regelt, dass Asylbewerber_innen in dem Land zu registrieren sind, in dem sie die Europäische Union betreten. Dieser EU-Staat ist auch für den Asylantrag zuständig. Stellt sich heraus, dass der Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat zu bearbeiten ist, wird dieser Staat gebeten, die_den Antragssteller_in zu übernehmen, in den meisten Fällen erfolgt dann eine Ausreise oder Abschiebung in diesen Staat. Die Schwachstellen des Verfahrens wurden 2015 deutlich: Da Deutschland innerhalb der EU sehr zentral gelegen ist, können viele Asylverfahren in die Randstaaten verlagert werden, die dann mit der Situation überfordert werden.

Entscheidung im Asylverfahren

Auf Basis der persönlichen Anhörung und der eingehenden Überprüfung von Dokumenten und Beweismitteln entscheidet das → BAMF auf Grundlage des Asylgesetzes, ob eine der Schutzformen – Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz oder ein Abschiebungsverbot – vorliegt. Liegt eine Schutzberechtigung vor, erhalten Antragsteller_innen einen positiven Bescheid. Wenn keine der Schutzformen infrage kommt oder ein anderer EU-Mitgliedstaat nach → Dublin III-Verordnung zuständig ist, wird der Antrag abgelehnt. Gegen den Bescheid kann innerhalb einer Frist geklagt werden, außerdem kann ein Folgeantrag gestellt werden.

Erstscreening

Das Erstscreening ist in Handlungsempfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter geregelt. Innerhalb von maximal sieben Tagen soll gemeinsam mit den Jugendlichen geklärt werden, ob die Jugendlichen in einen anderen Kreis oder ein anderes Bundesland verteilt werden müssen (weil der jeweilige Kreis bereits seine Aufnahmequote übererfüllt hat) oder können (um bspw. in der Nähe von Verwandten untergebracht zu werden). Soll eine Verteilung stattfinden, wird geklärt, ob diese dem Kindeswohl entspräche und ob die Gesundheit der Jugendlichen eine Verteilung zulässt. Ggf. findet im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme eine → Alterseinschätzung statt.

Gemeinschaftsunterkunft

In einer Gemeinschaftsunterkunft können geflüchtete Kinder und Erwachsene untergebracht werden. Unbegleitet geflüchtete Kinder und Jugendliche werden nur in Ausnahmefällen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht, wenn sie bspw. dort gemeinsam mit Verwandten wohnen können und wollen. In der Regel sind umF jedoch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht.

Gesetzesnovelle am 01. November 2015

Seit Inkrafttreten des *Gesetzes* zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (auch *Umverteilungsgesetz* genannt) am 01. November 2015 werden unbegleitet eingereiste Kinder und Jugendliche anhand des → Königsteiner Schlüssels, einer bundesweit geltenden Quote, auf die Bundesländer verteilt. Somit sind alle Länder und kommunalen Jugendämter für die Versorgung und Unterbringung der umF verantwortlich. Bundesländer, die bisher nur wenige bzw. nur in Ausnahmen umF aufgenommen hatten und dementsprechend über geringe bis gar keine Betreuungsstrukturen verfügten (wie bspw. Thüringen), mussten ab diesem Zeitpunkt entsprechend der Quote umF aufnehmen und Versorgungsstrukturen aufbauen bzw. anpassen.

Hilfen für junge Volljährige

Ziel der Hilfen für junge Volljährige ist es, die Jugendlichen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und auf dem Weg zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung zu unterstützen. Hier gilt für die Volljährigkeit das deutsche Recht, also ab dem 18. Lebensjahr. Die Hilfen können ambulant oder stationär sein und werden bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs gewährt. Im Rahmen dieser Hilfe können sehr verschiedene Formen der Unterstützung gewährt werden, von pädagogischen und therapeutischen Hilfen bis hin zur Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen. Zudem beinhalten sie nach Ablauf einer

solchen Hilfeleistung eine Nachbetreuung mit wiederkehrenden Beratungssitzungen oder Unterstützung bei Behördengängen, Ausbildungs- und Arbeitsplatzangelegenheiten.

Hilfeplangespräch

Ziel des Hilfeplangespräches ist es, mit allen beteiligten Personen (fallverantwortliche Fachkraft des öffentlichen und/oder freien Trägers, Eltern bzw. Vormund, Kind/Jugendliche_r (je nach Alter), sonstige Personen) einen Hilfeplan zu erstellen, in dem der erzieherische Bedarf, die Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen für ein Kind oder eine_n Jugendliche_n festgestellt werden. Der Hilfeplan umfasst eine konkrete und inhaltlich festgelegte Zeit- und Zielplanung und benennt die jeweiligen Verantwortlichkeiten der Beteiligten zur Erbringung der vereinbarten Ziele.

HzE – Hilfen zur Erziehung

Hilfen zur Erziehung sind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, die prinzipiell alle Familien in Anspruch nehmen können. Sie reichen von der regelmäßigen Unterstützung durch Mitarbeiter_innen des Jugendamts bis hin zur Versorgung der Kinder in einer stationären Wohngruppe. Im Falle von umF, bei denen der Zugriff auf ein familiäres Umfeld erschwert oder gar nicht möglich ist, besteht die Leistung in aller Regel in der Unterbringung und Versorgung in Wohngruppen oder Pflegefamilien.

Inobhutnahme

Im Anschluss an die → vorläufige Inobhutnahme und eine etwaige Verteilung nimmt das zuständige Jugendamt die Jugendlichen in Obhut. Das bedeutet, dass die Jugendlichen durch das Jugendamt betreut und in einer Einrichtung der freien Träger der Jugendhilfe untergebracht werden. Bis zur Volljährigkeit (und ggf. darüber hinaus, siehe dazu → Hilfen für junge Volljährige) finden regelmäßig → Hilfeplangespräche statt.

Königsteiner Schlüssel

Der Königsteiner Schlüssel regelt, wie Asylsuchende innerhalb der Bundesrepublik auf die Länder und Kommunen verteilt werden. Die Quote richtet sich zu 2/3 nach den Steuereinnahmen eines Bundeslandes, zu 1/3 nach der Bevölkerungsanzahl und wird jährlich neu ermittelt.

Landesmeldestelle umA

Die Landesmeldestelle unbegleitete minderjährige Ausländer koordiniert in Thüringen die Verteilung und Versorgung von umF. Alle umF werden bei der Landesmeldestelle registriert. Anschließend werden die Kinder und Jugendlichen den Jugendämtern zugewiesen. Diese sind der Landesmeldestelle gegenüber auskunftsverpflichtet.

LJHA – Landesjugendhilfeausschuss

Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in Thüringen. Er besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern und kommt in der Regel vier Mal jährlich zusammen, um über aktuelle Bedarfe und Aufgaben der Jugendhilfe zu entscheiden. Seine Beschlüsse haben für die Landesregierung empfehlenden Charakter, an der Haushaltsplanung ist er von Anfang an beteiligt.

Schutzquote

Die Schutzquote ist der Anteil aller positiven Asylentscheidungen (Asylanerkennung, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz und Feststellungen von Abschiebeverboten) innerhalb eines Zeitraums bezogen auf die Gesamtzahl der diesbezüglichen Entscheidungen des → BAMF im betreffenden Zeitraum.

Sichere Drittstaaten

Als sogenannte sichere Drittstaaten gelten die Staaten, in denen die Genfer Flüchtlingskonvention eingehalten wird und Geflüchtete demnach dieselben Rechte erhalten wie in der Bundesrepublik. Reisen Flüchtlinge über einen sicheren Drittstaat nach Deutschland ein, soll ihnen schon an der Grenze der Zutritt verweigert werden. Als sichere Drittstaaten sind im Asylverfahrensgesetz (§26a) alle Mitgliedstaaten der

EU sowie die Schweiz und Norwegen festgelegt. Die Regelung dient der Umsetzung der → Dublin-Verordnungen im deutschen Recht.[97]

Sichere Herkunftsstaaten

Der juristische Begriff der sogenannten sicheren Herkunftsstaaten ist im Zuge des Asylkompromisses 1993 entstanden. Es wird davon ausgegangen, dass in diesen Ländern weder staatliche Verfolgung noch unmenschliche Bestrafung stattfindet. Menschen aus diesen Ländern müssen glaubhaft nachweisen, dass sie verfolgt werden oder Gefahr für sie besteht, und erhalten in aller Regel in Deutschland keinen Aufenthaltsstatus. Die Gesetzesänderung wurde immer wieder stark kritisiert, da sie das individuelle Recht auf Asyl aushebele. Sichere Herkunftsstaaten nach Asylverfahrensgesetz sind: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.[98]

Vorläufige Inobhutnahme

Vorläufige Inobhutnahmen gibt es als solche ausschließlich für umF und sie bezeichnen eine → Inobhutnahme des Jugendamtes der Stadt/des Kreises, wo die geflüchteten Jugendlichen zuerst Hilfe gesucht haben. Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme findet ein → Erstscreening statt.

[97] BAMF (2018).

[98] Siehe dazu http://www.bamf.de/DE/Fluechtlingsschutz/Sonderverfahren/SichereHerkunftsstaaten/sichere-herkunftsstaaten-node.html.

6. QUELLEN

BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2017). Zugang zum Arbeitsmarkt für geflüchtete Menschen. Verfügbar unter: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Asyl/faq-arbeitsmarktzugang-gefluechtete-menschen.pdf%3F__blob%3DpublicationFile [03.08.2018].

Betscher, S., & Szylowicki, A. (2017). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Gastfamilien. In S. Brinks, E. Dittmann & H. Müller (Hrsg.), Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (S. 175 – 185). Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Eigenverlag.

Bliemetsrieder, S., Kindermann, A., & Melter, C. (2016). Selbst- und Mitbestimmung sowie Integritäten geflüchteter minderjähriger Personen in Benachteiligungs-/Diskriminierungsverhältnissen. In J. Fischer & G. Graßhoff (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“ (S. 136 – 152). Weinheim: Beltz Juventa.

BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2015a). Kritik an der Bezeichnung "umA". Verfügbar unter: https://www.b-umf.de/images/Kritik_Begriff_umA.pdf [12.06.2018].

BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2015b). Vorläufige Inobhutnahme – Was ändert sich zum 01.11.2015? Eine Arbeitshilfe des Bundesfachverbands UMF über das Gesetz und die Gesetzesbegründung. Verfügbar unter: https://b-umf.de/material/vorlaeufige-inobhutnahme-was-aendert-sich/ [29.10.2018].

BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2018a). Neuregelung des Familiennachzug: Geschwister werden zurückgelassen. Verfügbar unter: https://b-umf.de/p/neuregelung-des-familiennachzug-geschwister-werden-zurueckgelassen/ [01.08.2018].

BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2018b). Hinweise zur Umsetzung des EuGH-Urteils zum Elternnachzug. Verfügbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/05/2018_04_25_hinweise_eugh-urteil.pdf [03.08.2018].

Der PARITÄTISCHE Thüringen (2018). Paritätischer Thüringen unterstützt Appell zum Umgang mit minderjährigen Flüchtlingen. Verfügbar unter https://www.paritaet-th.de/2018/08/29/presse/pressemeldungen/paritaetischer-thueringen-unterstuetzt-appell-zum-umgang-mit-minderjaehrigen-fluechtlingen [15.11.2018].

Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.) (2017). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung (2. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Dieckmann, J., Geschke D. & Braune I. (2017). Diskriminierung und ihre Auswirkungen für Betroffene und die Gesellschaft. In Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (Hrsg.), Wissen schafft Demokratie 2017/02 (S. 19 – 37). Jena.

Espenhorst, N. (2017). Die rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In S. Brinks, E. Dittmann & H. Müller (Hrsg.), Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (S. 158 – 165). Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Eigenverlag.

Espenhorst, N., & Noske, B. (2017a). Asyl- und Aufenthaltsrecht. In S. Brinks, E. Dittmann & H. Müller (Hrsg.), Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (S. 49 – 58). Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Eigenverlag.

Espenhorst, N., & Noske, B. (2017b). Serviceteil: Zentrale Institutionen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe für die Zukunft unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge. In S. Brinks, E. Dittmann & H.

Müller (Hrsg.), Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (S. 60 – 71). Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Eigenverlag.

Espenhorst, N., & Schwarz, U. (2017). Alterseinschätzung. In S. Brinks, E. Dittmann & H. Müller (Hrsg.), Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (S. 113 – 122). Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Eigenverlag.

Girke, J. (2016). Unbegleitete Minderjährige als Adressat/innen in der stationären Erziehungshilfe: Einblicke in die Praxis. In J. Fischer & G. Graßhoff (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“ (S. 65 – 73). Weinheim: Beltz Juventa.

González Méndez de Vigo, N. (2017). Gesetzliche Rahmung: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im SGB VIII. In S. Brinks, E. Dittmann & H. Müller (Hrsg.), Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (S. 20 – 48). Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Eigenverlag.

González Méndez de Vigo, N., Karpenstein, J., & Schmidt, F. (2017). Junge Geflüchtete auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben begleiten: Ein Leitfaden für Fachkräfte. Verfügbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/BumF-Leitfaden__Junge_Gefl%C3%BCchtete_-05_2017.pdf [03.08.2018].

Graebsch, C. M. (2016). Bevormundet und schutzlos? Lebenslagen von UMF aufgrund der neuen Rechtslage. In J. Fischer & G. Graßhoff (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“ (S. 87 – 99). Weinheim: Beltz Juventa.

Gravelmann, R. (2017). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe: Orientierung für die praktische Arbeit (2. Aufl.). München: Ernst Reinhardt Verlag.

Hansbauer, P. & Alt, F. (2017). Heimerziehung und betreutes Wohnen. In S. Brinks, E. Dittmann & H. Müller (Hrsg.), Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Eigenverlag.

Hörich, C. (2017a). Das Asylverfahren. In Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung (2. Aufl.) (S. 97 – 100). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Hörich, C. (2017b). Dublin-Verfahren. In Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung (2. Aufl.) (S. 101 – 107). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Hörich, C. (2017c). Soziale Rechte während des Verfahrens. In Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung (2. Aufl.) (S. 107 – 110). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Hörich, C. (2017d). Ende des Asylverfahrens. In Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung (2. Aufl.) (S. 111 – 127). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Irmler, D. (2017). Traumatisierte umF – welche Unterstützung brauchen sie?. In Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung (2. Aufl.) (S. 133 – 150). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Jehles, N., & Pothmann, J. (2016). Ausgewählte Daten zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. In J. Fischer & G. Graßhoff (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge: „In erster Linie Kinder und Jugendliche!“ (S. 33-43). Weinheim: Beltz Juventa.

Karpenstein, J., & Schmidt, F. (2017). Junge volljährige Flüchtlinge: Übergänge aus der Jugendhilfe in die Selbstständigkeit. In S. Brinks, E. Dittmann & H. Müller (Hrsg.), Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (S. 194 – 203). Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Eigenverlag.

Klaus, F. (2017). Familiennachzug: „Relevante Zahl“ könnte nach Thüringen kommen – Integrationsbeauftragte Mirjam Kruppa zweifelt an „der Menschlichkeit bei der Auslegung von Vorschriften“. Verfügbar unter: https://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/politik/detail/-/specific/Familiennachzug-Relevante-Zahl-koennte-nach-Thueringen-kommen-1214399837 [20.06.2018].

Klaus, T., & Millies, M. (2017). Recherche zur Bildungssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/Recherche_Bildung.pdf [21.08.2018].

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. (2018). Ein neuer Aufbruch für Europa – Eine neue Dynamik für Deutschland – Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Verfügbar unter https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1 [21.08.2018].

Landesrecht Thüringen (2017). Thüringer Flüchtlingsverteilungsverordnung (ThürFlüVertVO) Vom 24. Juli 1998. Verfügbar unter: http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=Fl%C3%BCchtverV+TH&psml=bsthueprod.psml&max=true&aiz=true [20.06.2018].

Lechner, C., & Huber, A. (2017). Ankommen nach der Flucht: Die Sicht begleiteter und unbegleiteter junger Geflüchteter auf ihre Lebenslagen in Deutschland. Verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2017/25854_lechner_huber_ankommen_nach_der_flucht.pdf [06.08.2018].

Lewek, M. (2016). Auf der Suche nach Beteiligung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen: Zwischen Alltagshürden und gesetzlicher Diskriminierung. Sozial Extra, 4, 39 – 42. Doi:10.1007/s12054-016-0066-4.

LJA – Landesjugendamt Thüringen (2017). Fragen und Antworten zum Thema Unbegleitete minderjährige Ausländer. Verfügbar unter: https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/jugend/landesjugendamt/2017-03-31_faq_uma.pdf [13.06.2018].

LJHA – Landesjugendhilfeausschuss des Freistaates Thüringen. (2016). Positionspapier zu grundsätzlichen Aspekten der (schulischen) Bildung und des Deutsch-Spracherwerbs von jungen Flüchtlingen (Anlage zu BV 51/16) Verfügbar unter: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Arbeitsmarkt/51-16-Positionspapier-Bildung-Deutsch-von-jungen-Fluechtlingen.pdf [20.06.2018].

LJHA – Landesjugendhilfeausschuss des Freistaates Thüringen (2017). Beschluss-Reg.-Nr. 77/17 der 11. Sitzung des LJHA am 25. September 2017 in Erfurt: Positionspapier zu grundsätzlichen Aspekten der (schulischen) Bildung und des Deutsch-Spracherwerbs von jungen Flüchtlingen“ aus BV 51/16. Verfügbar unter: https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/jugend/ljha/beschluesse_2017/77-17.pdf [20.06.2018].

LJHA AG UMA – Landesjugendhilfeausschuss, AG "unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (umA)". (2014). BESCHLUSSPROTOKOLL der 3. Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 14. September 2015 in Erfurt. Verfügbar unter: https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/jugend/ljha/2015-09-14_protokoll_ljha_.pdf [08.08.2018].

Moos, M. (2017). Beteiligungsmöglichkeiten eröffnen und sichern. In S. Brinks, E. Dittmann & H. Müller (Hrsg.), Handbuch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (S. 123 – 135). Frankfurt a. M.: Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen Eigenverlag.

Neundorf, K. (2017a). Inobhutnahme. In Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung (2. Aufl.) (S. 58 – 86). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Neundorf, K. (2017b). Nach dem Clearingverfahren: Unterbringung und spezifische Hilfen. In Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung (2. Aufl.) (S. 87 – 93). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Neundorf, K. (2017c). Hilfen für junge Volljährige. In Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung (2. Aufl.) (S. 94 – 96). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

Noske, B. (2015). Die Zukunft im Blick: Die Notwendigkeit, für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge Perspektiven zu schaffen. Verfügbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2017/12/die_zukunft_im_blick_2015.pdf [03.08.2018].

Nowotny, T. (2018). Zur Kontroverse um die Altersdiagnostik bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Dokumentation BumF Frühjahrstagung 2018. Verfügbar unter https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/05/Vortrag_Altersdiagnostik_Nowotny.pdf [11.07.2018].

Schriefers, S. & Hadzic, E. (2018). Sprachmittlung in Psychotherapie und Beratung mit geflüchteten Menschen: Wege zur transkulturellen Verständigung. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schwarz, U. (2016). Asylantrag bei UMF: Besonderheiten und Handlungsalternativen. ANA-ZAR: Anwaltsnachrichten Ausländer- und Asylrecht, 2, 15 – 16. Verfügbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/07/ana-zar_2016-02.pdf [03.08.2018].

Schwarz, U. (2017). Familienzusammenführung: Aktuelle Entwicklungen. Dokumentation BumF Frühjahrstagung 2018. Verfügbar unter: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/05/Vortrag_Familienzusammenfuehrung_Schwarz.pdf [01.08.2018].

Servicestelle umF (2018). Verfahren und Gestaltungsanforderungen. Verfügbar unter: https://www.servicestelle-umf.de/themen/verfahrens-und-gestaltungsanforderungen/familienzusammenfuehrung.html [03.08.2018].

Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (2018). Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 208. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 06. bis 08.06.18 in Quedlinburg. Verfügbar unter https://www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2018-06-08_06/beschluesse.pdf;jsessionid=73C9AD2E8583E544E4DA38357A8A9F94.1_cid365?__blob=publicationFile&v=2 [21.08.2018].

TMBJS – Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (2015). Thüringen unterstützt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Verfügbar unter: https://www.thueringen.de/mam/th2/tmbwk/aktuell/aktuelles/2015/2015-07-13_unbegleitete_minderjahrige_fluchtlinge_handout.pdf [20.06.2018].

UN-Kinderrechtskonvention (1989). Verfügbar unter: http://www.kid-verlag.de/kiko.htm [18.04.2019]

Vogel, C. (2017). Fiktive Altersfestsetzung. In Deutscher Caritasverband Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland: Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung (2. Aufl.) (S. 29 – 40). Freiburg im Breisgau: Lambertus Verlag.

von Nordheim, F., Karpenstein, J., & Klaus, T. (2017). Die Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge in Deutschland: Auswertung der Online-Umfrage 2017. Verfügbar unter: https://umweltbildung-mit-fluechtlingen.de/fileadmin/umf/Materialien/Wissen_Grundlagen/auswertung_online_umfrage_2017.pdf [03.08.2018].

Walg, M., Fink, E., Großmeier, M., Temprano M. & Hapfelmeier G. (2016). Häufigkeit psychischer Störungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland. In Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (2016), Heft 44, (S. 58 – 68), Hogrefe.

Weeber, V. M., & Gögercin, S. (2014). Traumatisierte minderjährige Flüchtlinge in der Jugendhilfe: Ein interkulturell- und ressourcenorientiertes Handlungsmodell. Herbolzheim: Centaurus Verlag & Media.

DANKSAGUNG

Wir bedanken uns bei den vier Jugendlichen, die uns einen Einblick in ihr Leben ermöglicht haben. Die Bereitschaft, mit einer bisher unbekannten Person über persönliche Erfahrungen zu sprechen, ist nicht selbstverständlich. In diesem Zusammenhang danken wir auch den Sozialarbeiter_innen, die uns die Kontakte vermittelt und ermöglicht haben.

Weiterhin danken wir allen Expert_innen, die weder Zeit noch Mühen gescheut haben, unsere Fragen (und Nachfragen) zu beantworten, Kontakte zu vermitteln und Quellen und Daten zur Verfügung zu stellen. Dank gilt auch Johannes Schulz-Schottler und Maximilian Pichl vom BumF für Ihre Unterstützung in rechtlichen Fragen.

Im Team des IDZ danken wir insbesondere Dr. Daniel Geschke für seine wissenschaftliche Betreuung bei der Entwicklung der Fragebögen. Dem gesamten Team danken wir für kritische Anmerkungen, Nachfragen und Anregungen.

Besonders danken wir der Heidehof Stiftung GmbH für die Unterstützung der Broschüre.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft (IDZ)
Talstraße 84 | 07743 Jena

Tel.: 03641 – 27 19 403
Fax: 03641 – 27 18 307
E-Mail: mail@idz-jena.de

Autorinnen:

Laura Gey, Dorothea Gläßer, Anja Klaßen, Anne Tahirovic

Wissenschaftliche Begleitung:

Dr. Daniel Geschke

Bezug:

Die Publikation kann unter www.idz-jena.de heruntergeladen werden.

Gefördert von:

Heidehofstiftung GmbH

Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Heidehof Stiftung dar. Für inhaltliche Aussagen tragen die Autoren/Autorinnen und der Herausgeber die Verantwortung.

Veröffentlicht im Mai 2019

Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft

Das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft – Thüringer Dokumentations- und Forschungsstelle gegen Menschenfeindlichkeit ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung in Trägerschaft der Amadeu Antonio Stiftung. Das Institut wird gefördert durch das Thüringer Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit. Aufgaben des Instituts sind der Erkenntnistransfer zwischen Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft sowie die gemeinsame Entwicklung, Realisierung und Dissemination von Forschungsprojekten zur Förderung der demokratischen Kultur.

Amadeu Antonio Stiftung

Die Amadeu Antonio Stiftung setzt sich für eine demokratische Zivilgesellschaft ein, die sich konsequent gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und andere Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wendet. Hierfür fördert und unterstützt die Stiftung Initiativen überall in Deutschland, die sich in Jugendarbeit und Schule, im Opferschutz und der Opferhilfe, in kommunalen Netzwerken und vielen anderen Bereichen engagieren.